Der Autokauf

Rechtsfragen beim Kauf neuer und gebrauchter Kraftfahrzeuge sowie beim Leasing

Begründet von

Dr. Kurt Reinking Rechtsanwalt, Köln

Dr. Christoph Eggert † Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D., Düsseldorf

Fortgeführt von

Dr. Thomas AlmerothRechtsanwalt, Friedberg/Hessen und Lehrte

Eva Hettwer Rechtsanwältin, Hamburg

Prof. Dr. Michael Jaensch HTW Berlin

15. neubearbeitete Auflage

Leseprobe

Luchterhand Verlag 2024

Inhaltsverzeichnis

Vor	wort .	
Inh	altsüb	ersichts VI
		gsverzeichnis
		rerzeichnis XXVI
LILC	ratur	CIZCICIIIIS
Δh	chnit	t 1 Der Verkauf neuer Kfz 1
,	,	The vertical field file
Kap	oitel 1	Das Neufahrzeug
Kap	oitel 2	Der Kaufvertrag
Α. Î	Absch	ılussfragen
	I.	Kaufantrag und Bindung
	II.	Ablehnung der Kundenbestellung
	III.	Vertragsschluss durch Annahme der Bestellung
	IV.	Verspätete Annahme
	V.	Inhaltlich abweichende Auftragsbestätigung
	VI.	Zugang der Annahmeerklärung
	VII.	Bestätigung durch Ausführung der Lieferung
	VIII.	Der Neufahrzeugkauf über Online-Vermittlungsportale
В.	Die A	GB und ihre Einbeziehung in den Kaufvertrag
	I.	Die NWVB
	II.	Einbeziehungsfragen
C.		fristen und Lieferverzug
	Ι.	Vereinbarung der Leistungszeit
	II.	Unverbindlichkeit der Lieferfrist bzw. des Liefertermins
	III.	Verbindliche Lieferfrist/verbindlicher Liefertermin
	IV.	Höhere Gewalt und Betriebsstörungen
	V.	Lieferung zum festen Termin (Fixgeschäft)
D	VI.	Lieferverzug – Eintritt und Folgen
D.		öglichkeit, Unzumutbarkeit der Lieferung und Störung der Geschäftsgrundlage
	I.	Rechtlicher Rahmen
	II. III.	Beschaffungsrisiko und Beschaffungsverschulden. 28 Rechtsfolgen 31
E.		8
E.	I.	Kaufpreis
	II.	Preisdarstellung und Wettbewerbsrecht
	III.	Rabattgewährung und Zugaben
	IV.	Preisänderungs- und Preisvorbehaltsklauseln
F.		pflicht und Zustimmungserfordernis bei Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem
1.		rertrag
	I.	Inhalt, Tragweite und Zulässigkeit des Zustimmungserfordernisses
	II.	Einbeziehung des Zustimmungsvorbehalts in den Übertragungsvertrag
	III.	Übertragung ohne Zustimmung
	IV.	Verweigerung der Zustimmung und § 242 BGB
G.		igentumsvorbehalt
	I.	Bedeutung für den Neuwagenhandel44
	II.	Einfacher Eigentumsvorbehalt
	III.	Erweiterter Eigentumsvorbehalt
	IV.	Pflichten des Käufers
	V.	Rücktritt des Verkäufers vom Kaufvertrag
	VI.	Schadensersatzhaftung und Wertermittlung

		49 49
А. В.	0	49
C.	0	50
D.		51
υ.	I. Vergütungspflicht bei übermäßigem Gebrauch	51
		51
		51
		56
Kar	pitel 4 Besondere Vertriebsformen	57
A.		57
В.		57
		57
		60
C.	Fernabsatzverträge	60
		60
		60
D.	Das Widerrufsrecht bei Außergeschäftsraum- und Fernabsatzverträgen	61
		61
	II. Ausnahmen vom Widerrufsrecht	61
		62
	0	63
	V. Ausübung des Widerrufsrechts	63
	VI. Rechtsfolgen des Widerrufs	63
17	. 16 T. C Al 1 177.11	60
	1 - 0	68
A.		68 68
В. С.	8	70
D.	0	70
E.		71
F.		72
G.		73
٥.		74
	II. Die Situation bei behebbaren Mängeln nach den NWVB	75
		75
		76
H.		76
		76
		77
		78
		79
	V. Schadensersatz bei Nichtabnahme	80
Kar	pitel 6 Eigentumsverschaffung und gutgläubiger Eigentumserwerb	88
ixaj	piter o Ligentums versenanting und gutgiaubiger Ligentums et werb	00
Kaı	pitel 7 Die Haftung des Verkäufers eines Neufahrzeugs für Sachmängel	90
Α.		91
		91
		93
В.		30
		30
		30
		31
	IV. Funktionsstörungen und Qualitätsmängel (Einzelfälle nach Baugruppen und Bauteilen) . 1	49
	V. Kraftstoffverbrauch	60

	VII. VIII.	Schadstoffemissionen, Euronorm und Kfz-Steuer Zulassungseignung und Überladungsfälle	174 183
	IX.	Tages-/Kurzzeitzulassungen	183
	Х.	Voreintragung auf Dritte	188
V.	.:1 0	Nach auf: II. una	190
	oitel 8	Nacherfüllung	
A.		ıtung für den Neufahrzeugkauf	191
	I.	Autorisierte Drittbetriebe als verlängerter Arm des Verkäufers	191
	II.	Einschaltung eines Drittbetriebs bei Betriebsunfähigkeit	194
В.	Vertra	ngliche Beschränkungen des Nacherfüllungsanspruchs	195
	I.	Verbrauchsgüterkauf	195
	II.	Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern	196
C.	Wahlı	recht des Käufers und Bindung	196
	I.	Die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung	196
	II.	Keine Wahl des Käufers im Rahmen der Nachbesserung	200
D.		ragung des Wahlrechts auf den Verkäufer	201
E.		ndmachung der Nacherfüllung	202
L.	I.		202
		Mängelanzeige und Abhilfeverlangen.	202
	II.	Zeitliche Grenzen	
_	III.	Beschreibung des Mangels	205
F.		cklung der Nacherfüllung	205
	I.	Nachbesserung (Mangelbeseitigung)	205
	II.	Ersatzlieferung	218
G.	Koste	n der Nacherfüllung	234
	I.	Grundsätzliches	234
	II.	Einzelpositionen	237
H.	Koste	nbeteiligung des Käufers	244
	I.	Prinzip der Unentgeltlichkeit	244
	II.	Rechtsgeschäftliche Kostenregelungen	244
	III.	Mitverursachung des Mangels durch den Käufer	246
			246
	IV.	Sowieso-Kosten	
	V.	Mitbeseitigung von Defekten aus der Sphäre des Käufers	247
	VI.	Beteiligung des Käufers nach den Grundsätzen »neu für alt«	247
	VII.	Beteiligung des Käufers am Mehrwert eines Nachfolgemodells bei Ersatzlieferung	249
I.	Koste	nersatz bei unberechtigtem Nacherfüllungsverlangen	249
J.	Nach	erfüllungsverweigerung aus Kostengründen (§ 439 Abs. 4 BGB)	251
	I.	Grundlagen	251
	II.	Bedeutung der Nacherfüllungsverweigerung aus Kostengründen für den Autokauf	255
	III.	Einzelaspekte der Prüfung	256
K.		vornahme und Kostenersatz	267
L.	DA: ab	tverletzungen im Rahmen der Nacherfüllung	268
L.		Assessment and the Administration of the Assessment and the Assessment	268
	I.	Ausgangslage	
	II.	Beschädigung des Fahrzeugs im Zuge der Nachbesserung	269
Μ.		artragung während der Nacherfüllung	270
N.	Prozes	ssuale Fragen der Nacherfüllung	270
	I.	Gerichtsstand.	271
	II.	Klageanträge, Klagevortrag und sonstige prozessuale Probleme	273
Kap	oitel 9	Die sekundären Sachmängelrechte	277
Α.	Recht	slage bei erfolgreicher Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist	279
B.		slage bei fruchtlosem Ablauf der Frist und nachträglicher Mängelbeseitigung	280
	I.	Überblick und Problemaufriss	280
	II.	Mängelbeseitigung nach zunächst gescheiterter Nacherfüllung vor Ausübung eines Sekun-	
		därrechts (Schwebelage-Fälle)	281
	III.	Mangelbeseitigung im Anschluss an die Ausübung eines Sekundärrechts.	283
C			
C.	_	erfüllungsverlangen und Fristsetzungserfordernis	288
	l.	Ausgangslage und das Problem beim Verbrauchsgüterkauf	288
	II.	Rechtsnatur und inhaltliche Anforderungen	289

	III.	Die Bereitschaft des Käufers und die Untersuchungsmöglichkeit für den Verkäufer	291
	IV.	Fristsetzung »ohne Frist«?	296
	V.	Angemessenheit der Frist	296
	VI.	Mangelmehrheit gleich Fristenmehrheit?	300
	VII.	Die verfrühte Fristsetzung und ihre Nachholbarkeit	301
	VIII.	Wann ist eine zweite Fristsetzung erforderlich?	303
	IX.	Fristsetzung ohne objektive Notwendigkeit	304
	Х.	Darlegungs- und Beweislast.	304
D.		Phrlichkeit der Fristsetzung	305
υ.	I.	Überblick	305
	II.	Keine Fristsetzung bei Unmöglichkeit der Nacherfüllung	307
	III.	Die ernsthafte und endgültige Verweigerung der Nacherfüllung	313
	IV.		319
		Das Fehlschlagen der Nacherfüllung	
	V.	Unzumutbarkeit der Nacherfüllung	335
г	VI.	Besondere Umstände i. S. d. §§ 323 Abs. 2 Nr. 3, 281 Abs. 2 Alt. 2 BGB	336
E.		tritt	336
	I.	Ausübung des Rücktrittsrechts.	336
	II.	Ausschluss des Rücktritts wegen Unerheblichkeit der Pflichtverletzung bzw. des Mangels.	338
	III.	Ausschluss des Rücktritts nach § 323 Abs. 6 BGB.	356
	IV.	Ausschluss des Rücktrittsrechts wegen eigener Vertragsuntreue	358
	V.	Ausschluss des Rücktrittsrechts aus Gründen des § 242 BGB	358
	VI.	Gesamtrücktritt und Teilrücktritt	360
F.	Das R	Rückgewährschuldverhältnis	362
	I.	Rückgewähr in Natur	362
	II.	Die Wertersatzpflicht des Käufers	363
	III.	Ausschluss und Beschränkung der Wertersatzpflicht des Käufers	365
	IV.	Höhe des Wertersatzes	370
	V.	Darlegungs- und Beweislastfragen	371
	VI.	Notwendige Verwendungen und andere Aufwendungen	373
	VII.	Kapitalnutzungsersatz	378
	VIII.	Ersatz für Datennutzung	382
	IX.	Vergütung der Gebrauchsvorteile durch Fahrzeugnutzung	382
	X.	Störungen im Rückabwicklungsverhältnis	395
	XI.	Erfüllungsort (Leistungsort)	401
G.		erung	404
٥.	I.	Voraussetzungen der Minderung	404
	II.	Nebeneinander und Nacheinander von Minderung und Rücktritt	404
	III.	Geltendmachung der Minderung	406
	IV.	Berechnung der Minderung.	407
Н.		lens- und Aufwendungsersatz.	409
11.	I.	Bedeutung im Neuwagenhandel	409
	II.		415
	III.	Schadensberechnung und Schadenspositionen.	415
т		Freizeichnung von der Schadensersatzhaftung für Mangelhaftigkeit	416
I.		eise zum Verfahren und zur Vollstreckung (nur Sekundärrechtsbehelfe)	
	I.	Gerichtsstand	416
	II.	Prozessuale Vorgehensweise	418
	III.	Zwangsvollstreckung aus einem Zug-um-Zug-Urteil	422
T.			100
Kap	oitel 10		426
A.		tüberblick	426
В.		liche Einordnung	427
C.	Überr	nahme der Garantie	428
D.		ngsinhalt	430
E.	Neber	neinander von Garantie und Sachmängelhaftung	432
F.	Recht	sverfolgung aus der Garantie	436
	I.	Vorgehensweise beim Primäranspruch auf die Garantieleistung	436
	II.	Rechte bei Nicht- oder Schlechterfüllung des Garantievertrages	438
	III.	Beweislastverteilung	440

	IV. (Garantiefrist und Verjährung der Garantieansprüche	441
Kaj	oitel 11	Kulanz beim Neufahrzeugkauf	442
Kaı	oitel 12	Versorgung mit Ersatzteilen und Software-Updates	443
Α.		sgangslage	443
В.		grundlagen einer Versorgungspflicht	444
2.		Keine gesetzliche Sonderregelung	444
		Begrenzter Schutz durch Gewährleistung und Garantie	444
		Nachvertragliche Verpflichtung des Verkäufers	445
		Der Hersteller/Importeur als Versorgungsalternative	446
C.		rtragliche Wartungs- und Reparaturpflicht	447
C.	rvactive		,
	pitel 13		448
A.		ritalisierte Kraftfahrzeug	448
B.		ıcherverträge über digitale Produkte gem. §§ 327 ff. BGB	449
C.		mit digitalen Elementen	450
D.	Abgren	zungsfragen	451
	oitel 14		454
Α.		ıchsgüterkauf	454
В.		astumkehr nach § 477 BGB	455
C.		ckgriff des Verkäufers in der Lieferkette	456
		Verkauf einer neu hergestellten Sache als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 445a	
		BGB (in a. F. und n. F.)	457
		Die weiteren Regressvoraussetzungen.	458
		Inhalt des Aufwendungsersatzsanspruchs nach § 445a Abs. 1 BGB	459
		Bedeutung von § 377 HGB	459
	V. '	Verjährung	460
Kaj	pitel 15	Verkauf und Vermittlung von »EU-Neuwagen« und sonstigen neuen	
		Importfahrzeugen	461
A.	Marktsi	ituation	461
В.		griffe »EU-Neufahrzeug«, »EU-Import« und »Re-Import«	462
C.		der Irreführung und Käuferaufklärung	463
	Ι. ΄	Trennung zwischen Wettbewerbsrecht und Vertragsrecht	463
	II. I	Konfliktfälle	464
D.		sgestaltungen	472
E.	Grenzü	berschreitender Kauf mit und ohne Vermittlung – welches Vertragsrecht ist anwendbar? .	474
F.		ingelhaftung	477
		Ansprüche gegen den inländischen Händler	477
		Ansprüche gegen den ausländischen Verkäufer und Gerichtszuständigkeit	478
G.		aftung des Importeurs/Vermittlers als Nichtvertragspartei	481
Н.		iefragen bei EU-Neufahrzeugen	482
		Die Herstellergarantie und das Problem ihrer Beschränkung gegenüber freien Händlern	482
	II. I	Direktanspruch gegen inländische Vertragshändler?	483
Kar	oitel 16	Der Neufahrzeugkauf mit Hereinnahme eines Gebrauchtfahrzeugs	485
Kaj A.		naftliche Bedeutung	485
Λ.		Erscheinungsformen der Inzahlungnahme.	486
		Vertragsgestaltungen	488
В.		ung und Qualifizierung der Vereinbarungen	490
υ.		Auslegungsgegenstände	490
		Auslegungs- und Einordnungsversuche	490
C			
C.		e	497
		Mangel des Neufahrzeugs (bzw. des neuen Gebrauchten)	497
		Mangel des in Zahlung gegebenen Gebrauchtfahrzeugs	507
	III. S	Störungen in der Phase vor Abwicklung des Geschäfts	512

Kaj	pitel 17 Der finanzierte Neufahrzeugkauf	517
A.	Marktsituation	517
В.	Kreditaufnahme ohne Verkäuferbeteiligung	518
C.	Verbundene Verträge	518
	I. Voraussetzungen für verbundene Verträge	519
	II. Vorvertragliche Informationen, sonstige Angaben und Widerrufsbelehrung	524
	III. Ausübung des Widerrufsrechts beim Verbundgeschäft	525
	IV. Rückabwicklung nach Widerruf	530
	V. Rechtslage bei Nichtigkeit nur des Darlehensvertrages	537
	VI. Einwendungsdurchgriff	538
	VII. Rückforderungsdurchgriff bei Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs?	547
	VIII. Kündigung wegen Zahlungsverzugs und Rücknahme des Fahrzeugs	548
	IX. Verwertung des Fahrzeugs	549
	X. Verbundene Verträge im Bereich B2B	549
Ka	pitel 18 Produkthaftung	552
A.	Gegenstand und Entwicklung der Produkthaftung im Kurzüberblick	552
В.	Die Haftung für fehlerhafte Produkte nach dem Produkthaftungsgesetz	553
	I. Verschuldensunabhängige Haftung	553
	II. Der nach dem Produkthaftungsgesetz haftende Personenkreis	554
	III. Verletzungstatbestände und Anspruchsberechtigung	554
	IV. Fehlerbegriff i. S. d. Produkthaftungsgesetzes	556
	V. Haftungsausschlüsse	557
	VI. Haftungsbeschränkungen/Freizeichnungsverbot	558
	VII. Beweisführung und Beweislastverteilung	558
	VIII. Mitverschulden des Geschädigten	559
	IX. Verjährung	559
	X. Erlöschen von Ansprüchen	560
	XI. Grenzüberschreitende Sachverhalte	560
C.	Deliktische Produkthaftung	561
	I. Nebeneinander von verschuldensunabhängiger und deliktischer Produkthaftung	561
	II. Die einzelnen Fehlerkategorien	561
	III. Produktbeobachtungspflicht und Rückrufprobleme	568
	IV. Der aus deliktischer Produkthaftung verantwortliche Personenkreis	573
	V. Geschützte Rechtsgüter, insb. der Schutz des Eigentums	577
	VI. Beweisfragen	583
IZ.	ated 10 Dubble de Henry Helle Comment & 022 ff BCD	500
	pitel 19 Deliktische Herstellerhaftung nach § 823 ff. BGB	590
A.	Die Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. einer Schutzgesetzverletzung	590 590
	3 3	594
D	II. Weitere Schutzgesetze i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB. Die Haftung des Herstellers nach § 826 BGB.	596
В. С.	Die Haftung des Herstellers nach § 831 BGB	612
D.		613
E.	Der Anspruch auf Restschadensersatz nach § 852 BGB	614
F.	Haftungsumfang, Haftungsfolgen und Freizeichnung	615
1.	Traitungsunnang, Traitungstoigen und Freizeiennung	01)
Ab	schnitt 2 An- und Verkauf gebrauchter Kfz	617
Kai	pitel 20 Das gebrauchte Kfz	617
A.	Der Gebrauchtfahrzeugbegriff	617
В.	Marktüberblick	618
	I. An- und Verkauf gebrauchter Pkw/Kombi/SUV	618
	II. An- und Verkauf gebrauchter Nutzfahrzeuge	618
	III. An- und Verkauf von Youngtimern und Oldtimern	618
	IV. An- und Verkauf sonstiger Kraftfahrzeuge (Wohnmobile, Wohnwagen, Zweiräder u. a.).	619

Kap	oitel 21 Das private Direktgeschäft	620
A.	Der Vertragsschluss	620
	I. Form und Zustandekommen des Vertrages	620
	II. Besichtigung und Probefahrt	620
	III. Haftung bei einem Unfall während der Probefahrt	621
В.	Die Pflichten des privaten Verkäufers	624
	I. Übergabe	624
	II. Übereignung	625
	III. Aushändigung der Kfz-Papiere und sonstiger Dokumente	625
	IV. Die Pflicht des Privatverkäufers zur mangelfreien Lieferung	627
	V. Nebenpflichten	627
C.	Die Pflichten des privaten Käufers	628
	I. Kaufpreiszahlung	628
	II. Abnahme des Fahrzeugs	628
	III. Überführungsfahrt	630
	IV. Ummeldung/Kfz-Steuer/Haftpflicht- und Kaskoversicherung	630
Kap	oitel 22 Der Verbrauchsgüterkauf	632
Α. ^	Der Kaufvertrag über ein gebrauchtes Kfz zwischen einem Verbraucher und einem Kfz-Händler.	632
	I. Verbraucher und Unternehmer	632
	II. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Gebrauchtwagenhandel	645
	III. Finanzierter Kauf	664
В.	Der Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer außerhalb der Kfz-Branche und einem Verbrau-	
	cher	664
Kap	oitel 23 An- und Verkäufe zwischen Unternehmern	668
Kap	oitel 24 Verkauf Verbraucher an Unternehmer	670
A.	Die Marktsituation	670
B.	Rechtsfragen beim Verkauf Privat an Unternehmer	670
	I. Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB	671
	II. Irrtumsanfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB	671
	III. Aufklärungsverschulden	671
Kap	oitel 25 Das Vermittlungsgeschäft (Agenturgeschäft)	673
Α.	Die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen	674
В.	Auswirkungen der Differenzbesteuerung auf den Handel mit Gebrauchtfahrzeugen	674
	I. Die Marktsituation	674
	II. Vertragsrechtliche Konsequenzen	675
	III. Vermittelter Kauf und Verbraucherschutz (Inlandsfälle).	675
	IV. Vermittelter Kauf und der Schutz von Verbrauchern aus dem EU-Ausland	683
C		
C.	Die Rechtsbeziehungen der am Agenturgeschäft Beteiligten zueinander (Inlandsfälle)	683
	I. Die Eigentümer-Unternehmer-Beziehung	683
	II. Die Unternehmer-Erwerber-Beziehung	693
	III. Die Eigentümer-Erwerber-Beziehung	714
Kap	oitel 26 Gebrauchtfahrzeugauktionen und Internethandel	717
Α.	Entwicklung.	717
B.	Wettbewerbsrecht	717
C.	Allgemeine zivilrechtliche Fragen	719
	I. Vor-Ort-Auktionen	719
	II. Internetauktionen und sonstige Online-Verkäufe	720
	III. Versteigerung gepfändeter und beschlagnahmter Kfz	727
	0 001	/
Kap	oitel 27 Die Haftung des Verkäufers eines Gebrauchtfahrzeugs für einen Sachman-	
_	gel	729
A.	Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung.	732

	I. Die Ausgangssituation nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsre-	
	form 2022	
	II. Die subjektiven Anforderungen	
	III. Die objektive Anforderungen	
	IV. Öffentliche Äußerungen des Verkäufers	. 756
	V. Öffentliche Äußerungen von Gliedern der Vertragskette	
	VI. Kauf mit Montageverpflichtung/Montageanleitung	. 760
	VII. Zusatzabreden mit Nähe zum Werk-/Werklieferungsvertrag	. 760
	VIII. Die Falschlieferung als Sachmangel	. 765
	IX. Ware mit digitalen Elementen	
B.	Ergänzung und Erweiterung der Sachmängelhaftung durch eine Garantie	
	I. Überblick	. 770
	II. Das Verhältnis der einzelnen Garantiebestimmungen zueinander	. 771
	III. Auslegungshinweise und Abwägungskriterien	. 772
C.	Einzelfälle von Sachmängeln	
	I. Gang der Darstellung	. 776
	II. Einzelfälle in alphabetischer Reihenfolge	. 777
Kap	pitel 28 Der Beweis des Sachmangels	. 946
Α.	Die Annahme als Weichenstellung	
B.	Annahme als Erfüllung	. 947
C.	Darlegung und Beweis der Soll-Beschaffenheit	. 947
	I. Die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Vertragsurkunde	
D.	Darlegung und Beweis der Ist-Beschaffenheit	
	I. Die Zeitpunktfrage	
	II. Darlegungs- und Substantiierungsfragen bei der Ist-Beschaffenheit	
	III. Die Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf	
E.	Das selbstständige Beweisverfahren	
	I. Zulässigkeitsvoraussetzungen	
	II. Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens	
	III. Streitwert des selbstständigen Beweisverfahrens	. 999
	IV. Verwertung im Prozess, Einwendungen gegen das Gutachten und Sachverständigenhaf-	
	tung nach § 839a BGB	. 1000
Kaj	pitel 29 Die Rechtsbehelfe des Käufers eines gebrauchten Kfz bei einem Sachmang	el 1001
A.	Überblick	. 1003
B.	Nacherfüllung	. 1004
	I. Ersatzlieferung (Neulieferung)	. 1004
	II. Nachbesserung (Mängelbeseitigung)	. 1009
C.	Rücktritt	. 1023
	I. Bedeutung des Rücktritts für den Käufer eines gebrauchten Kfz	. 1023
	II. Unerheblichkeit der Pflichtverletzung als Ausschlussgrund	
	III. Ausschluss des Rücktritts aus sonstigen Gründen	
	IV. Erfolgloser Ablauf einer angemessenen Frist zur Nachbesserung	
	V. Ausnahmen vom Fristerfordernis speziell beim Gebrauchtfahrzeugkauf	. 1029
	VI. Das Rückgewährschuldverhältnis	. 1035
D.	Minderung	
	I. Berechnungsfragen	. 1046
	II. Sonstige Fragen zur Minderung	
E.	Schadensersatzansprüche des Gebrauchtfahrzeugkäufers bei einem Sachmangel	
	I. Überblick	
	II. Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 437 Nr. 3, 311a Abs. 2 BGB	
	III. Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 283 BGB	
	IV. Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 BGB	
	V. Der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz neben der Leistung (§§ 437 Nr. 3, 280	
	Abs. 1 BGB)	. 1068
	VI. Inhalt und Umfang der einzelnen Schadensersatzansprüche des Käufers	
F.	Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB	

G.	I. Überblick II. Rücktritt und Aufwendungsersatz III. Schadensersatz und Aufwendungsersatz IV. Bedeutung des § 284 BGB für den Fahrzeugkauf V. Anspruchsvoraussetzungen und Einzelpositionen Die Ansprüche auf Schadensersatz/Aufwendungsersatz in ihrem Verhältnis zum Rücktritt und zu	1099 1100 1100 1100 1101
	anderen Rechtsbehelfen I. Rücktritt und Schadensersatz/Aufwendungsersatz II. Minderung und Schadensersatz III. Arglistanfechtung und vertraglicher Schadensersatz	1106 1106 1108 1109
Kap	pitel 30 Ausschluss der Sachmängelhaftung nach § 442 BGB	1111
Α.	Kenntnis des Käufers vom Mangel	1111
	I. Zeitpunkt der Kenntnis	1111
	II. Positive Kenntnis des Käufers	1112
	III. Darlegungs- und Beweislast	1113
В.	Grob fahrlässige Unkenntnis	1113
	I. Allgemeines	1113
	II. Der technisch nicht versierte Käufer	1114
	III. Der Händler als Käufer bzw. Inzahlungnehmer	1116
	IV. Darlegungs- und Beweislast	1118
	V. § 442 BGB als Spezialregelung	1118
17	2.121 II. 1 1D" 11: 1 : II 111 C	1110
	pitel 31 Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten beim Handelskauf	1119 1119
А. В.	Anwendungsbereich des § 377 HGB	1119
C.	Einzelfragen zur Untersuchungs- und Rügeobliegenheit.	1120
٥.	I. Unterscheidung zwischen neuen und gebrauchten Kfz	1120
	II. Neuwagenhandel	1121
	III. Gebrauchtwagenhandel	1121
	IV. Darlegungs- und Beweislast	1122
Kat	pitel 32 Vertragliche Beschränkung der Sachmängelhaftung des Gebrauchtfahrzeug-	
1	verkäufers	1124
A.	verkäufers Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022	1124 1124
. *	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022	
Α.		1124
Α.	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022 Der Verbrauchsgüterkauf	1124 1125
Α.	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022 Der Verbrauchsgüterkauf	1124 1125 1125
A. B.	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022 Der Verbrauchsgüterkauf I. Kfz-Betrieb an Verbraucher (B2C) II. Sonstige Unternehmer an Verbraucher Unternehmer verkauft an Nichtverbraucher (B2B) I. Individualvertragliche Haftungsausschlüsse	1124 1125 1125 1126 1127 1127
A. B.	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022. Der Verbrauchsgüterkauf . I. Kfz-Betrieb an Verbraucher (B2C). II. Sonstige Unternehmer an Verbraucher. Unternehmer verkauft an Nichtverbraucher (B2B). I. Individualvertragliche Haftungsausschlüsse II. Formularmäßige Freizeichnungen im Bereich B2B – Erscheinungsformen	1124 1125 1125 1126 1127 1127 1129
A. B. C. D.	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022. Der Verbrauchsgüterkauf I. Kfz-Betrieb an Verbraucher (B2C). II. Sonstige Unternehmer an Verbraucher. Unternehmer verkauft an Nichtverbraucher (B2B). I. Individualvertragliche Haftungsausschlüsse II. Formularmäßige Freizeichnungen im Bereich B2B – Erscheinungsformen Der vermittelte Privatverkauf	1124 1125 1125 1126 1127 1127 1129 1134
A. B.	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022. Der Verbrauchsgüterkauf. I. Kfz-Betrieb an Verbraucher (B2C). II. Sonstige Unternehmer an Verbraucher. Unternehmer verkauft an Nichtverbraucher (B2B). I. Individualvertragliche Haftungsausschlüsse II. Formularmäßige Freizeichnungen im Bereich B2B – Erscheinungsformen Der vermittelte Privatverkauf. Das private Direktgeschäft	1124 1125 1125 1126 1127 1127 1129 1134 1135
A. B. C. D.	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022. Der Verbrauchsgüterkauf . I. Kfz-Betrieb an Verbraucher (B2C). II. Sonstige Unternehmer an Verbraucher. Unternehmer verkauft an Nichtverbraucher (B2B). I. Individualvertragliche Haftungsausschlüsse II. Formularmäßige Freizeichnungen im Bereich B2B – Erscheinungsformen Der vermittelte Privatverkauf Das private Direktgeschäft I. Haftungsfreizeichnungen durch Individualvereinbarung	1124 1125 1125 1126 1127 1127 1129 1134 1135 1135
A. B. C. D. E.	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022. Der Verbrauchsgüterkauf . I. Kfz-Betrieb an Verbraucher (B2C). II. Sonstige Unternehmer an Verbraucher. Unternehmer verkauft an Nichtverbraucher (B2B). I. Individualvertragliche Haftungsausschlüsse II. Formularmäßige Freizeichnungen im Bereich B2B – Erscheinungsformen Der vermittelte Privatverkauf Das private Direktgeschäft I. Haftungsfreizeichnungen durch Individualvereinbarung II. Formularmäßige Freizeichnungen bei Privatverkäufen (Direktgeschäft)	1124 1125 1125 1126 1127 1127 1129 1134 1135 1135 1138
A. B. C. D. E. F.	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022. Der Verbrauchsgüterkauf . I. Kfz-Betrieb an Verbraucher (B2C). II. Sonstige Unternehmer an Verbraucher. Unternehmer verkauft an Nichtverbraucher (B2B). I. Individualvertragliche Haftungsausschlüsse II. Formularmäßige Freizeichnungen im Bereich B2B – Erscheinungsformen Der vermittelte Privatverkauf Das private Direktgeschäft I. Haftungsfreizeichnungen durch Individualvereinbarung II. Formularmäßige Freizeichnungen bei Privatverkäufen (Direktgeschäft) Haftungsfreizeichnungen bei Inzahlungnahme	1124 1125 1125 1126 1127 1127 1129 1134 1135 1135 1138
A. B. C. D. E.	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022. Der Verbrauchsgüterkauf . I. Kfz-Betrieb an Verbraucher (B2C). II. Sonstige Unternehmer an Verbraucher. Unternehmer verkauft an Nichtverbraucher (B2B). I. Individualvertragliche Haftungsausschlüsse II. Formularmäßige Freizeichnungen im Bereich B2B – Erscheinungsformen Der vermittelte Privatverkauf Das private Direktgeschäft I. Haftungsfreizeichnungen durch Individualvereinbarung II. Formularmäßige Freizeichnungen bei Privatverkäufen (Direktgeschäft) Haftungsfreizeichnungen bei Inzahlungnahme. Formularmäßige Freizeichnung bei »jungen« Gebrauchtwagen und bei Gebrauchtwagen mit	1124 1125 1125 1126 1127 1127 1129 1134 1135 1138 1142
A. B. C. D. E. F. G.	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022. Der Verbrauchsgüterkauf . I. Kfz-Betrieb an Verbraucher (B2C). II. Sonstige Unternehmer an Verbraucher. Unternehmer verkauft an Nichtverbraucher (B2B). I. Individualvertragliche Haftungsausschlüsse II. Formularmäßige Freizeichnungen im Bereich B2B – Erscheinungsformen Der vermittelte Privatverkauf Das private Direktgeschäft I. Haftungsfreizeichnungen durch Individualvereinbarung II. Formularmäßige Freizeichnungen bei Privatverkäufen (Direktgeschäft) Haftungsfreizeichnungen bei Inzahlungnahme. Formularmäßige Freizeichnung bei »jungen« Gebrauchtwagen und bei Gebrauchtwagen mit Neuteilen	1124 1125 1125 1126 1127 1127 1129 1134 1135 1138 1142
A. B. C. D. E. F.	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022. Der Verbrauchsgüterkauf . I. Kfz-Betrieb an Verbraucher (B2C). II. Sonstige Unternehmer an Verbraucher. Unternehmer verkauft an Nichtverbraucher (B2B). I. Individualvertragliche Haftungsausschlüsse II. Formularmäßige Freizeichnungen im Bereich B2B – Erscheinungsformen Der vermittelte Privatverkauf Das private Direktgeschäft I. Haftungsfreizeichnungen durch Individualvereinbarung II. Formularmäßige Freizeichnungen bei Privatverkäufen (Direktgeschäft) Haftungsfreizeichnungen bei Inzahlungnahme. Formularmäßige Freizeichnungen Gebrauchtwagen und bei Gebrauchtwagen mit Neuteilen Ausschluss der Sachmängelhaftung in der Käuferkette	1124 1125 1126 1127 1127 1129 1134 1135 1138 1142
A. B. C. D. E. F. G.	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022. Der Verbrauchsgüterkauf . I. Kfz-Betrieb an Verbraucher (B2C). II. Sonstige Unternehmer an Verbraucher. Unternehmer verkauft an Nichtverbraucher (B2B). I. Individualvertragliche Haftungsausschlüsse II. Formularmäßige Freizeichnungen im Bereich B2B – Erscheinungsformen Der vermittelte Privatverkauf Das private Direktgeschäft I. Haftungsfreizeichnungen durch Individualvereinbarung III. Formularmäßige Freizeichnungen bei Privatverkäufen (Direktgeschäft) Haftungsfreizeichnungen bei Inzahlungnahme. Formularmäßige Freizeichnungen Gebrauchtwagen und bei Gebrauchtwagen mit Neuteilen Ausschluss der Sachmängelhaftung in der Käuferkette I. Abtretungsvereinbarung durch ergänzende Vertragsauslegung?	1124 1125 1126 1127 1127 1129 1134 1135 1138 1142 1145 1146 1147
A. B. C. D. E. F. G.	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022. Der Verbrauchsgüterkauf . I. Kfz-Betrieb an Verbraucher (B2C). II. Sonstige Unternehmer an Verbraucher. Unternehmer verkauft an Nichtverbraucher (B2B). I. Individualvertragliche Haftungsausschlüsse. II. Formularmäßige Freizeichnungen im Bereich B2B – Erscheinungsformen. Der vermittelte Privatverkauf. Das private Direktgeschäft. I. Haftungsfreizeichnungen durch Individualvereinbarung. III. Formularmäßige Freizeichnungen bei Privatverkäufen (Direktgeschäft). Haftungsfreizeichnungen bei Inzahlungnahme. Formularmäßige Freizeichnungen Gebrauchtwagen und bei Gebrauchtwagen mit Neuteilen. Ausschluss der Sachmängelhaftung in der Käuferkette. I. Abtretungsvereinbarung durch ergänzende Vertragsauslegung? II. Anspruch auf Abtretung nach § 285 Abs. 1 BGB?.	1124 1125 1126 1127 1127 1129 1134 1135 1138 1142 1146 1147 1148
A. B. C. D. E. F. G. H.	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022. Der Verbrauchsgüterkauf . I. Kfz-Betrieb an Verbraucher (B2C). II. Sonstige Unternehmer an Verbraucher. Unternehmer verkauft an Nichtverbraucher (B2B). I. Individualvertragliche Haftungsausschlüsse. II. Formularmäßige Freizeichnungen im Bereich B2B – Erscheinungsformen. Der vermittelte Privatverkauf. Das private Direktgeschäft. I. Haftungsfreizeichnungen durch Individualvereinbarung. III. Formularmäßige Freizeichnungen bei Privatverkäufen (Direktgeschäft). Haftungsfreizeichnungen bei Inzahlungnahme. Formularmäßige Freizeichnungen Gebrauchtwagen und bei Gebrauchtwagen mit Neuteilen. Ausschluss der Sachmängelhaftung in der Käuferkette. I. Abtretungsvereinbarung durch ergänzende Vertragsauslegung? III. Anspruch auf Abtretung nach § 285 Abs. 1 BGB?. III. Drittschadensliquidation	1124 1125 1126 1127 1127 1129 1134 1135 1138 1142 1146 1147 1148 1148
A. B. C. D. E. F. G. H.	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022. Der Verbrauchsgüterkauf . I. Kfz-Betrieb an Verbraucher (B2C). II. Sonstige Unternehmer an Verbraucher. Unternehmer verkauft an Nichtverbraucher (B2B). I. Individualvertragliche Haftungsausschlüsse. II. Formularmäßige Freizeichnungen im Bereich B2B – Erscheinungsformen. Der vermittelte Privatverkauf. Das private Direktgeschäft. I. Haftungsfreizeichnungen durch Individualvereinbarung. III. Formularmäßige Freizeichnungen bei Privatverkäufen (Direktgeschäft). Haftungsfreizeichnungen bei Inzahlungnahme. Formularmäßige Freizeichnungen Gebrauchtwagen und bei Gebrauchtwagen mit Neuteilen. Ausschluss der Sachmängelhaftung in der Käuferkette. I. Abtretungsvereinbarung durch ergänzende Vertragsauslegung? III. Drittschadensliquidation. Ausschluss der Sachmängelhaftung und Verkäuferarglist	1124 1125 1126 1127 1127 1129 1134 1135 1138 1142 1145 1146 1147 1148 1148
A. B. C. D. E. F. G. H.	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022. Der Verbrauchsgüterkauf . I. Kfz-Betrieb an Verbraucher (B2C). II. Sonstige Unternehmer an Verbraucher. Unternehmer verkauft an Nichtverbraucher (B2B). I. Individualvertragliche Haftungsausschlüsse. II. Formularmäßige Freizeichnungen im Bereich B2B – Erscheinungsformen. Der vermittelte Privatverkauf. Das private Direktgeschäft. I. Haftungsfreizeichnungen durch Individualvereinbarung. III. Formularmäßige Freizeichnungen bei Privatverkäufen (Direktgeschäft). Haftungsfreizeichnungen bei Inzahlungnahme. Formularmäßige Freizeichnungen Gebrauchtwagen und bei Gebrauchtwagen mit Neuteilen. Ausschluss der Sachmängelhaftung in der Käuferkette. I. Abtretungsvereinbarung durch ergänzende Vertragsauslegung? III. Anspruch auf Abtretung nach § 285 Abs. 1 BGB?. III. Drittschadensliquidation	1124 1125 1126 1127 1127 1129 1134 1135 1138 1142 1146 1147 1148 1148
A. B. C. D. E. F. G. H. I. J.	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022. Der Verbrauchsgüterkauf I. Kfz-Betrieb an Verbraucher (B2C). II. Sonstige Unternehmer an Verbraucher. Unternehmer verkauft an Nichtverbraucher (B2B). I. Individualvertragliche Haftungsausschlüsse II. Formularmäßige Freizeichnungen im Bereich B2B – Erscheinungsformen Der vermittelte Privatverkauf Das private Direktgeschäft I. Haftungsfreizeichnungen durch Individualvereinbarung III. Formularmäßige Freizeichnungen bei Privatverkäufen (Direktgeschäft) Haftungsfreizeichnungen bei Inzahlungnahme. Formularmäßige Freizeichnungen bei »jungen« Gebrauchtwagen und bei Gebrauchtwagen mit Neuteilen Ausschluss der Sachmängelhaftung in der Käuferkette I. Abtretungsvereinbarung durch ergänzende Vertragsauslegung? III. Anspruch auf Abtretung nach § 285 Abs. 1 BGB? III. Drittschadensliquidation Ausschluss der Sachmängelhaftung und Verkäuferarglist Wirkungen des Gewährleistungsausschlusses vor Übergabe	1124 1125 1126 1127 1127 1129 1134 1135 1138 1142 1145 1146 1147 1148 1148
A. B. C. D. E. F. G. H. I. J.	Die Ausgangslage nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002 und Schuldrechtsreform 2022. Der Verbrauchsgüterkauf . I. Kfz-Betrieb an Verbraucher (B2C). II. Sonstige Unternehmer an Verbraucher. Unternehmer verkauft an Nichtverbraucher (B2B). I. Individualvertragliche Haftungsausschlüsse. II. Formularmäßige Freizeichnungen im Bereich B2B – Erscheinungsformen. Der vermittelte Privatverkauf. Das private Direktgeschäft. I. Haftungsfreizeichnungen durch Individualvereinbarung. III. Formularmäßige Freizeichnungen bei Privatverkäufen (Direktgeschäft). Haftungsfreizeichnungen bei Inzahlungnahme. Formularmäßige Freizeichnungen Gebrauchtwagen und bei Gebrauchtwagen mit Neuteilen. Ausschluss der Sachmängelhaftung in der Käuferkette. I. Abtretungsvereinbarung durch ergänzende Vertragsauslegung? III. Drittschadensliquidation. Ausschluss der Sachmängelhaftung und Verkäuferarglist Wirkungen des Gewährleistungsausschlusses vor Übergabe	1124 1125 1126 1127 1127 1129 1134 1135 1138 1142 1145 1146 1147 1148 1148 1149

C.	Die Verjährungsregelung beim Gebrauchtfahrzeugkauf	
	I. Verkürzung der Zweijahresfrist auf ein Jahr beim Verbrauchsgüterkauf	1156
	II. Fristbeginn mit Ablieferung	
D.	Sonderregelung bei arglistiger Täuschung	1160
	I. Überblick	1160
	II. Verjährungsbeginn im Arglistfall	1161
		1163
г		
E.	Hemmung der Verjährung	
	I. Prinzip und Wirkungsweise	1163
	II. Verjährungshemmung infolge von Verhandlungen	1166
	III. Sonderfall Neuwagen: Verjährungshemmung bei Nachbesserungen durch autorisierte	
	Dritthändler	1170
	IV. Hemmung durch Rechtsverfolgung	1171
	V. Höhere Gewalt	
Е		
F.	Neubeginn der Verjährung und Nacherfüllung	
	I. Mängelbeseitigungsmaßnahmen und -versuche	
	II. Ersatzlieferung (Neulieferung)	1175
G.	Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung	1176
H.	Verspätete und rechtsmissbräuchliche Berufung auf die Einrede der Verjährung	
Kan	oitel 34 Garantien beim Gebrauchtwagenkauf	1178
A.	Marktüberblick	
В.	Erscheinungsformen im professionellen Handel	
	I. Die individuelle Händlergarantie	1179
	II. System-Garantien	1183
Kan	oitel 35 Arglistige Täuschung beim Verkauf von Kraftfahrzeugen	1196
A.	Überblick.	
В.	Kurskorrektur nach der Schuldrechtsmodernisierung 2002	1197
	Kutskoffektul flacil dei Schuldrechtsinodeffisierung 2002	1100
C.	Arglistiges Verschweigen eines Sachmangels	
	I. Der objektive Tatbestand	1198
	II. Der subjektive Tatbestand	1202
	III. Täuschung und Kausalität	1205
	IV. Sonderprobleme bei einer Mehrheit von Personen auf Verkäuferseite	1206
	V. Personenmehrheit auf der Käuferseite und Vertretung	1206
	VI. Wissenszurechnung bei einer juristischen Person auf der Verkäuferseite	1207
	VII. Wissenszurechnung bei einer Personengesellschaft auf Verkäuferseite	
	VIII. Zurechnung von Wissen unterhalb der Ebene der Geschäftsleitung.	1213
	IX. Zurechnung von Wissen betriebsfremder Personen und sonstiger Dritter (Hersteller,	
	Importeure u.a.)	
D.	Die Arglisthaftung des Gebrauchtfahrzeugverkäufers in der Rechtsprechung des BGH	1218
E.	Grundfälle der arglistigen Täuschung beim Gebrauchtwagenkauf	1220
	I. Verschweigen von Unfallschäden und Vorspiegeln von Unfallfreiheit	
	II. Verschweigen sonstiger Mängel und Vorspiegeln sonstiger Eigenschaften	
	Ti. Versenweigen sonstiger ivianger und vorspiegem sonstiger Eigenschaften	123)
17	SIZE DIVINE LELEVILLE LE DILILIE LEVE	
Kap	pitel 36 Das Verhältnis der Sachmängelrechte zu anderen Rechtsbehelfen des Käu-	
	fers	1251
A.	Nichtigkeit nach §§ 134, 138 BGB	1251
В.	Irrtumsanfechtung	1253
	I. Konkurrenzfragen	1253
	II. Anfechtungserklärung und Anfechtungsfrist	1256
	III. Rückabwicklung	1257
C.	Arglistanfechtung	1257
	I. Anfechtungserklärung	1257
	II. Anfechtungsfrist	1259
	III. Ausschluss des Anfechtungsrechts	1259
	IV. Darlegungs- und Beweisfragen zum Anfechtungsgrund	1260
	V. Rechtsfolgen der Arglistanfechtung	1263
	. Iconoroison der zusustameentung	1200

D.	Versch	nulden bei Vertragsschluss	1278
υ.	I.	Überblick	1278
	II.	Einzelfälle	1279
	III.	Sonderfall arglistige Täuschung	1280
	IV.	Sonderfall Beratung	1281
	V.	Rechtsfolge	1281
	VI.	Darlegungs- und Beweislast	1282
	VII.	Verjährung	1282
	VIII.	Freizeichnung	1282
E.		ng wegen Nebenpflichtverletzungen, Mangelfolge- und Begleitschäden	1282
ь.	I.		1282
		Abgrenzungsfragen	
-	II.	Haftungsfreizeichnung.	1284
F.	Fehler	n und Wegfall der Geschäftsgrundlage	1285
G.		eliktische Haftung des Verkäufers eines Kraftfahrzeugs	1285
	I.	Anwendungsbereiche der Deliktshaftung	1285
	II.	Schaden als Haftungsvoraussetzung	1287
	III.	Berechnung und Abwicklung des Schadensersatzes	1287
	IV.	Anspruch des Käufers auf Verzinsung bei deliktischer Haftung	1291
	V.	Sonderfälle: Reifenschäden	1292
	VI.	Verjährung deliktischer Ansprüche	1292
	VII.	Restschadensersatz, § 852 BGB.	1293
	V 11.	Resischauensersatz, y 6)2 DGD	12))
v	.:1 25	7 Die Deuberg in eelbefrage des Erbergaandiinfere	1295
Kaj	oitel 37	7 Die Rechtsmängelhaftung des Fahrzeugverkäufers	129)
v	oitel 38	Dan Emanda and march de Michael and Adiana	1298
A.		ssetzungen für den Erwerb kraft guten Glaubens	1298
	I.	Ausgangslage	1298
	II.	Grundsätze der Rechtsprechung für den Gebrauchtfahrzeugkauf	1299
	III.	Die Rechtsscheinbasis	1300
	IV.	Die subjektiven Voraussetzungen (guter Glaube)	1302
	V.	Verkauf oder Erwerb unter einem fremden Namen	1317
	VI.	Die Sonderfälle des § 935 BGB.	1317
	VII.	Guter Glaube an die fehlende Anfechtbarkeit des Vorerwerbs	1320
В.		sfolgen und Haftungsfragen beim Erwerb vom Nichtberechtigten	1320
ь.			
	I.	Ansprüche des gutgläubigen Erwerbers gegen den Verkäufer	1320
	II.	Ansprüche des früheren Eigentümers gegen den gutgläubigen Erwerber und umgekehrt.	1321
	III.	Ansprüche des früheren Eigentümers gegen sonstige Personen	1321
	IV.	Ansprüche des Käufers in den Fällen des § 935 BGB	1325
	V.	Ansprüche des Eigentümers gegen den Käufer eines gestohlenen Fahrzeugs	1328
Abs	chnitt	3 Autoleasing	1329
Kat	oitel 39	DEinführung	1329
•		· ·	
Kat	oitel 40	Grundstruktur des Kfz-Leasingvertrages	1332
		snatur und typologische Einordnung.	1332
В.			1334
ь.		konforme Vertragsmodelle	
	I.	Leasingvertrag mit Andienungsrecht des Leasinggebers	1334
	II.	Leasingvertrag mit Restwertabsicherung und Aufteilung des Mehrerlöses	1336
_	III.	Kündbarer Leasingvertrag mit Schlusszahlung	1337
C.		gvertrag mit Kilometerabrechnung	1337
D.	Transp	parente Vertragsgestaltung	1338
E.		rechtliche Aspekte	1342
	I.	Ausgangslage	1342
	II.	Bilanzierung	1342
	III.	Leasingentgelt	1343
		e e	1343
	IV. V	Umsatzsteuer	1343
	v	ATEMELLENEUE	

F. G.		Betriebliche und private Nutzung/Mitbenutzung von Leasingfahrzeugen Kraftfahrzeugsteuer liches und wirtschaftliches Eigentum. ogische Einordnung des Kfz-Finanzierungsleasingvertrages	1349 1352 1352 1353
u.	I. II.	Charakteristische Vertragsgestaltung	1353 1355
Α.		denklichkeit der Gefahrverlagerung in Leasing-AGB	1357 1357
В. С.		ordentliches Kündigungsrecht des Leasingnehmerssfolgen einer unwirksamen Gefahrverlagerung	1358 1360
Kap	oitel 42	0	1361
A.	Eigen	haftung des Leasinggebers	1361
В.		hluss der mietrechtlichen Eigenhaftung gegen Einräumung der Mängelrechte aus dem ertrag	1361
C.		en der Freizeichnung.	1366
٥.	I.	Uneingeschränkte Übertragung der Mängelrechte	1366
	II.	Vollständige Übertragung der Mängelrechte	1368
	III.	Ausschluss der mietrechtlichen Primäransprüche gegen Übertragung der Erfüllungsan-	
		sprüche aus dem Liefervertrag	1371
	IV.	Rechtsfolgen einer unwirksamen Abtretungskonstruktion	1372
17	•. 1 4		127/
	oitel 4.		1374 1374
А. В.		ndung verbraucherdarlehensrechtlicher Vorschriften	1374
Б. С.		ützter Personenkreis	1379
C.	I.	Existenzgründer	1379
	II.	Mithaftende Personen	1379
	III.	Informationspflichten des Leasinggebers	1380
	IV.	Darlehensrechtliches Widerrufsrecht des Verbraucherleasingnehmers	1383
	V.	Widerrufsrecht beim Kilometerleasingvertrag	1386
	VI.	Abschluss des Kfz-Leasingvertrages außerhalb von Geschäftsräumen	1386
	VII.	Abschluss des Kfz-Leasingvertrages im Wege des Fernabsatzes	1386
	VIII.	Auf den Kilometerleasingvertrag anwendbare Vorschriften	1387
	IX.	Eingehung einer Bürgschaftsverpflichtung und Übernahme anderweitiger Sicherheiten	
	37	außerhalb von Geschäftsräumen	1390
	X.	Vermittlung von Kfz-Leasingverträgen.	1391 1392
	XI. XII.	AGB in Verbraucher-Leasingverträgen	1392
	ЛП.	und Leasingvertrag	1393
	XIII.	Widerrufsdurchgriff bei zusammenhängenden Verträgen über Zusatzleistungen	1395
	XIV.	Schutz des Verbraucherleasingnehmers durch die Rechtsprechung	1396
		4 Leasingtypische Regelungen	
A.	_	dhaltungs- und Instandsetzungspflicht	1401
	I.	Netto-Leasingverträge	1401
D	II.	Brutto-Leasingverträge	1401
В.		herung	1402 1402
	I. II.	Haftpflicht und Kaskoversicherung	1402
C.		ts- und Verhaltenspflichten	1405
D.		r des Leasingfahrzeugs	1405
		0	- 10)
Kar	itel 4	5 Sittenwidrigkeit	1407
Α.		widrigkeit des Leasingvertrages	1407
В.		widrigkeit des Kaufvertrages	1409

Kap	oitel 46	Bewerben und Anbieten von Kfz-Leasingverträgen	1411	
Kar	oitel 47	Auswirkungen der Insolvenz auf den Leasingvertrag	1414	
A.		enz des Leasingnehmers	1414	
В.		enz des Leasinggebers	1416	
٥.	I.	Ausgangslage	1416	
	II.	Insolvenzfeste Verträge i. S. v. § 108 Abs. 1 Satz 2 InsO	1416	
	III.	Nicht insolvenzfeste Verträge.	1416	
C.		enz des Lieferanten	1417	
C.	11130111	the des Elefchanten	111/	
Kar	oitel 48	3 Vertragsdurchführung	1419	
Α.	Absch	luss des Leasingvertrages	1420	
	I.	Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern	1420	
	II.	Geschäftsverkehr mit Verbrauchern	1421	
В.	Rechts	sfolgen des Widerrufs	1423	
C.		ot und Annahme	1427	
D.		ion und Rechtsstellung des Lieferanten bei den Vertragsverhandlungen	1429	
	I.	Lieferant als Erfüllungsgehilfe des Leasinggebers	1429	
	II.	Haftung des Leasinggebers für vorvertragliches Fehlverhalten des Lieferanten	1433	
	III.	Anfechtung	1434	
	IV.	Haftung im Rechtsverhältnis zwischen Leasinggeber und Lieferant	1435	
	V.	Eigenhaftung des Lieferanten gegenüber dem Leasingnehmer	1435	
	VI.	Haftung des Leasinggebers gegenüber der refinanzierenden Bank	1436	
E.		luss des Kaufvertrages und Verknüpfung mit dem Leasingvertrag	1436	
F.		ritt, Ablösung und Aufhebung des Leasingvertrages	1440	
G.		ung und Übernahme des Fahrzeugs.	1440	
u.	I.	Gebrauchsverschaffung und Abnahme.	1440	
	II.	Untersuchungs-/Rügeobliegenheit und Abnahmeverweigerung	1443	
	III.	Gutgläubiger Erwerb	1445	
	IV.	Übernahmebestätigung	1446	
Н.			1449	
I.	0 0			
1.	I.	gentgelt	1451 1451	
	II.	7-Llumannt Eillighnia and Vannan	1453	
		Zahlungsort, Fälligkeit und Verzug	1454	
	III.	Leasingsonderzahlung		
т	IV.	Änderungen des Leasingentgelts	1456	
J.		nerung der Ansprüche aus dem Leasingvertrag	1458	
K.		rkungen der Sachmängelhaftung auf den Leasingvertrag.	1460	
	I.	Kein Leistungsverweigerungsrecht des Leasingnehmers im Stadium der Nacherfüllung	1460	
	II.	Nacherfüllung	1461	
	III.	Rücktritt vom Kaufvertrag.	1467	
L.		erung	1486	
M.		ensersatz, Aufwendungsersatz und Verwendungsersatz	1488	
N.		liäre Haftung des Leasinggebers	1493	
Ο.			1495	
	Ι.	Verschulden und Betriebsgefahr.	1495	
	II.	Verhaltenspflichten	1500	
	III.	Anspruchsübersicht	1502	
	IV.	Geltendmachung der Ansprüche	1504	
	V.	Schadensfall	1506	
	VI.	Totalschaden und erhebliche Beschädigung	1511	
Р.	Entwe	ndung des Fahrzeugs	1523	
Q.	Regula	ire Vertragsbeendigung	1525	
	I.	Beendigung durch Zeitablauf oder Kündigung	1525	
	II.	Herausgabe des Fahrzeugs	1526	
	III.	Sicherstellung des Fahrzeugs durch den Leasinggeber	1527	
	IV.	Einstweilige Verfügung auf Herausgabe des Leasingfahrzeugs	1528	
	V.	Unmöglichkeit der Herausgabe	1529	

	VI.	Wegfall der Rückgabepflicht	1529		
	VII.	Verspätete oder unterlassene Rückgabe	1531		
	VIII.	Rückgabepraxis	1534		
	IX.	Begutachtung	1535		
	Χ.	Zustandsklauseln	1537		
	XI.	Fahrzeugbewertung und Zustandsbeurteilung	1538		
	XII.	Minderwertausgleich	1542		
	XIII.	Verwertung	1546		
	XIV.	Vertragsabrechnung	1555		
	XV.	Fahrzeugrückkauf durch den Lieferanten	1560		
R.		tige Vertragsbeendigung	1564		
	I.	Außerordentliche Vertragskündigung des Leasingnehmers	1564		
	II.	Außerordentliche Vertragskündigung des Leasinggebers	1567		
	III.	Vorübergehende Inbesitznahme des Fahrzeugs ohne Kündigung	1573		
	IV.	Herausgabe des Fahrzeugs	1573		
	V.	Ersatz des Kündigungsschadens	1574		
	VI.	Verwertung des Fahrzeugs	1581		
	VII.	Abrechnung	1582		
	VIII.	Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung	1584		
Kar	itel 49	Verjährung	1587		
A.		und Rechtsmängelansprüche.	1587		
В.	Leacin	gentgelt	1587		
C.	Aucole	eichsanspruch/Kündigungsschaden	1588		
D.		eich der Mehr- und Minderkilometer	1588		
E.		sgabeanspruch	1589		
E. F.		endungsersatz und Anspruch auf Gestattung der Wegnahme	1589		
Γ,	Autwo	indungsersatz und Anspruch auf Gestattung der Wegnamme	1)0)		
	iänge		1591		
Anla	ige 1	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kfz und Anhängern			
		(NWVB)	1591		
Anla	ige 2	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kfz und Anhänger			
	0	(GWVB)	1595		
Anlage 3		ZDK-Formulare: Sachmangelhaftung nach den neuen Regelungen ab 2022 (Stand:	1)))		
			1500		
		01/2022)	1599		
Anlage 4		Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Neufahrzeugen zur privaten Nut-			
		zung	1608		
Anlage 5		Leasingerlass des Bundesministers der Finanzen vom 22.12.1975 – IVB2 – S	1616		
Anlage 6		Synopse zu den Änderungen des BGB durch die Digitale-Inhalte-Richtlinie (DIRL	1618		
	Ü				
Stichwortverzeichnis Autokauf					
Stichwortverzeichnis Leasing					

Abschnitt 1 Der Verkauf neuer Kfz

Kapitel 1 Das Neufahrzeug

Fabrikneu – neu – neuwertig – gebraucht – schrottreif: Mit diesen Begriffen und meist auch in dieser Abstufung pflegt man den Lebenszyklus von Kfz zu beschreiben. Die juristische Sprachregelung ist nicht einheitlich. Sie variiert je nach rechtlicher Ordnungsaufgabe. Mindestens sieben Definitionen des Neuwagenbegriffs sind derzeit im Umlauf (außer dem Kaufrecht etwa Wettbewerbsrecht, Pkw-EnVKV, Steuer-, Haftpflichtschadensrecht, Kasko und Internetkategorisierung). Sie alle haben sich vom allgemeinen Sprachgebrauch mehr oder weniger weit entfernt. Leidtragende sind nicht nur die Verbraucher. Auch Händler beklagen die Rechtsunsicherheit, zumal bei ihrer Werbung im Internet, nicht nur mit Blick auf die Pkw-EnVKV.

Kaufrechtlich steht die Eigenschaft »fabrikneu« im Zentrum des Interesses, jedenfalls soweit es um Verträge mit Endabnehmern geht. Verglichen mit »neu« ist »fabrikneu« eine Steigerung. Ein als »neu« oder als »Neuwagen« bezeichnetes Fahrzeug muss nicht unbedingt die vielfältigen Einzelkriterien der Fabrikneuheit erfüllen (näher Kap. 7 Rdn. 144 ff.), während umgekehrt Fabrikneuheit die Eigenschaft »neu« voraussetzt.¹ Zum Sonderfall »Tageszulassung« s. Kap. 7 Rdn. 289 ff.

Leseprobe

¹ BGH, 26.03.1997, NZV 1997, 306; OLG Schleswig, 21.07.1999, OLGR 1999, 412; a. A. OLG Koblenz, 23.07.1998, DAR 1999, 262.

Übersicht		Rdn.			Rdn.
A.	Abschlussfragen	1		7. Rücktritt des Käufers nach § 324	
I.	Kaufantrag und Bindung	1		BGB	109
	technik	3		rechnung	111
11	klausel	9		kung des Schadensersatzanspruchs	116
II. III.	Ablehnung der Kundenbestellung	19		statt der Leistung	116 119
111.	Vertragsschluss durch Annahme der Bestellung	22	D.	10. Zufallshaftung des Verkäufers Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit der	119
IV.	Verspätete Annahme	30	υ.	Lieferung und Störung der Geschäfts-	
V.	Inhaltlich abweichende Auftragsbestä-	50		grundlage	120
	tigung	31	I.	Rechtlicher Rahmen	121
VI.	Zugang der Annahmeerklärung	33	II.	Beschaffungsrisiko und Beschaffungs-	
VII.	Bestätigung durch Ausführung der			verschulden	125
	Lieferung	37	III.	Rechtsfolgen	142
VIII	Der Neufahrzeugkauf über Online-		E.	Der Kaufpreis	146
_	Vermittlungsportale	42	I.	Preisvereinbarung	146
В.	Die AGB und ihre Einbeziehung in	, ,		1. Grundpreis	147
т.	den Kaufvertrag	44		2. Umsatzsteuer	152
l.	Die NWVB	44		3. Nebenkosten, insbesondere Zulas-	152
II.	Einbeziehungsfragen	49 54	TT	sungskosten	153
C. I.	Lieferfristen und Lieferverzug Vereinbarung der Leistungszeit	54 54	II.	Preisdarstellung und Wettbewerbs- recht	154
II.	Unverbindlichkeit der Lieferfrist bzw.)4	III.	Rabattgewährung und Zugaben	166
11.	des Liefertermins	63	IV.	Preisänderungs- und Preisvorbehalts-	100
	1. Differenzierung	63	1 ,,	klauseln	168
	2. Angemessenheit der sechswöchigen			1. Vertragspraxis	168
	Schonfrist	64		2. Inhaltskontrolle von Preisklauseln.	172
III.	Verbindliche Lieferfrist/verbindlicher			a) Erscheinungsformen	172
	Liefertermin	69		b) Der Viermonatsschutz	173
IV.	Höhere Gewalt und Betriebsstörungen	71		c) Lieferzeit über vier Monate	178
V.	Lieferung zum festen Termin (Fixge-			3. Rechtsfolgen bei Verwendung	
	schäft)	77		einer unwirksamen Preisanpas-	
VI.	Lieferverzug – Eintritt und Folgen	82	_	sungsklausel	193
	1. Eintritt des Lieferverzugs	82	F.	Haltepflicht und Zustimmungserfor-	
	2. Ende des Lieferverzugs	84		dernis bei Übertragung von Rechten	106
	3. Verzugsschaden (Verzögerungs-	00	т	und Pflichten aus dem Kaufvertrag	196
	schaden) des Käufers	88	I.	Inhalt, Tragweite und Zulässigkeit des Zustimmungserfordernisses	108
	Verzugsschäden	92	II.	Einbeziehung des Zustimmungsvorbe-	198
	a) Leichte Fahrlässigkeit	92	11.	halts in den Übertragungsvertrag	201
	b) Grobe Fahrlässigkeit und Vor-	72	III.	Übertragung ohne Zustimmung	204
	satz, Leib und Leben	96	IV.	Verweigerung der Zustimmung und	
	5. Rücktritt und Schadensersatz statt			§ 242 BGB	206
	der Leistung bei Lieferverzug	100	G.	Der Eigentumsvorbehalt	208
	a) Voraussetzungen und Wahl-		I.	Bedeutung für den Neuwagenhandel	208
	möglichkeiten	100	II.	Einfacher Eigentumsvorbehalt	210
	b) Angemessene Frist	103	III.	Erweiterter Eigentumsvorbehalt	213
	c) Entbehrlichkeit der Nachfrist-		IV.	Pflichten des Käufers	216
	setzung	104	V.	Rücktritt des Verkäufers vom Kaufver-	
	6. Exkurs: Rücktritt und Schadens-			trag	223
	ersatz statt der Leistung vor Fällig-	100		1. Zahlungsverzug	223
	keit des Lieferanspruchs	106		2. Rücktritt des Verkäufers nach § 324 BGB	224
				N 724 DCTD	444

		Rdn.		Rdn
3.	Rücktrittsfolgen und einstweiliger Rechtsschutz	226	Schadensersatzhaftung und Wertermittlung	227

A. Abschlussfragen

I. Kaufantrag und Bindung

Ein Kaufvertrag über ein Neufahrzeug kann zwar auch mündlich geschlossen werden. Es entspricht aber allgemeiner, durch das Internet noch nicht ernsthaft infrage gestellter Übung, Neufahrzeug-Kaufverträge mit Endabnehmern schriftlich abzufassen und dabei Formularverträge (Bestellscheine) zu verwenden. Allerdings gilt der Verkaufsmitarbeiter eines Autohauses nach § 56 HGB (»Ladenvollmacht«) grundsätzlich als ermächtigt, Kaufverträge abzuschließen, dabei übliche Nachlässe zu gewähren und Barzahlungen von Kunden in Empfang zu nehmen, ohne dass es auf interne, dem entgegenstehende Arbeitsanweisungen ankäme.¹ Das Internet ist für Verbraucher in erster Linie ein Informationsmedium. Online abgeschlossene B2C-Verträge sind nach wie vor die Ausnahme; s. auch Rdn. 42.

Nachdem der BGH² vor über 20 Jahren die damals noch vom Automobilhandel verwendete allge- 2 meine Schriftformklausel (»sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen«) für unwirksam erklärt hat, ist diese schon seit vielen Jahren in den üblichen Bedingungen der Automobilwirtschaft ebenso wie die vorübergehend empfohlene Klausel »mündliche Nebenabreden bestehen nicht«, aus der Empfehlung der Verbände VDA, VDIK und ZDK gestrichen worden. Nur punktuell sahen die bis Ende 2021 geltenden Neuwagenverkaufsbedingungen (NWVB 12/2016) noch Schriftlichkeit vor. In der Neufassung 01/2022, die seit dem 01.01.2022 gilt und die im Kontext der sogenannten »Schuldrechtsreform 2022« eingeführt wurde, haben die empfehlenden Verbände auch darauf verzichtet und stattdessen die »Textform« eingeführt, so in Abschnitt I Ziffer 1. und 2., Abschnitt IV Ziff. 1. und Abschnitt VII Ziff. 5. Hintergrund ist, dass für beide Vertragsparteien die Verwendung elektronischer Medien, etwa von E-Mails, denen mangels Unterschrift im Rechtssinne die Schriftform fehlt, erleichtert werden soll und dies für die Vertragsparteien auch erkennbar sein soll. Davon abgesehen entsprechen die neuen NWVB in weiten Teilen der vorherigen Fassung. Nennenswerte inhaltliche Änderungen gibt es bei der Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers (Abschn. I Ziff. 2.) und in den Abschnitten VII und VIII, in denen entsprechend dem neuen Haftungsregime die Rechtsmängel den Sachmängeln gleichgestellt wurden. Außerdem mussten die neuen Bedingungen selbstverständlich den ab 01.01.2022 in Umsetzung der Warenkaufrichtlinie (WKRL) und der Digitale-Inhalte-Richtlinie (DIRL) neu eingeführten gesetzlichen Regelungen zu Verbraucherverträgen über »digitale Produkte« (§§ 327 ff. BGB) und Waren mit digitalen Elementen (§§ 475b ff. BGB) Rechnung tragen; dies wurde allerdings so gelöst, dass die NWVB Regelungen für Sach- und Rechtsmängel bei Verbraucherverträgen über solche digitalisierten Sachen für unanwendbar erklärt wurden und stattdessen auf die gesetzliche Regelung verwiesen wurde (zur Geltung und Einbeziehung der NWVB s. Rdn. 44 ff.)3. Soweit nichts anderes erwähnt ist, ist im Zusammenhang mit dem Neuwagenkauf in diesem Buch stets die aktuelle Fassung der NWVB mit Stand 01.01.2022 gemeint. Da jedoch für eine Übergangszeit noch zahlreiche Fälle auftauchen werden, in denen die maßgebenden Kaufverträge bis zum 31.12.2021 abgeschlossen worden sind und für die deshalb die alten NWVB 12/2016 gelten, werden auch diese teilweise noch Erwähnung finden, soweit es auf die (überschaubaren) Unterschiede ankommt. Wird nicht anderes erwähnt, so gelten die Ausführungen für Alt- und Neuverträge gleichermaßen.

Leseprobe

¹ OLG Karlsruhe 16.10.2020 - 10 U 3/20, NJW-RR 2021, 122.

² Urt. v. 27.09.2000, NJW 2001, 292 = DAR 2001, 64.

³ Näher zur Bedeutung der neuen Regelungen für den Autokauf *Almeroth* NZV 2022, 401; *Biermann* DAR 2022, 134; *Giebler* DAR 2021, 673.

1. Formularvertragliche Abschlusstechnik

3 Mit der Unterzeichnung des ausgefüllten Bestellscheins (»Bestellung für neue Kraftfahrzeuge …«) gibt der Kaufinteressent im stationären Handel ein auf den Abschluss eines Kaufvertrages an den Händler gerichtetes Angebot ab. Vom seltenen Fall der Direktannahme (unter Anwesenden) abgesehen, handelt es sich trotz Abgabe der Erklärung im Autohaus in Gegenwart eines Verkaufsangestellten rechtlich um einen Antrag unter Abwesenden nach § 147 Abs. 2 BGB.

- 4 Vorbehaltlich besonderer Abreden, etwa im Zusammenhang mit einer Finanzierung, ist der Besteller gem. Abschn. I Ziff. 1 NWVB bei nichtvorrätigen Fahrzeugen, die keine Nutzfahrzeuge sind, »höchstens bis 3 Wochen« an sein Angebot gebunden. Bei Nutzfahrzeugen verlängert sich die Frist bis 6 Wochen. Die frühere 4-Wochen-Frist bei Pkw, die nicht beim Händler standen, ist jetzt auf 3 Wochen reduziert. Bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind, z. B. in der Ausstellungshalle (show room) stehen, gelten kürzere Fristen, nämlich 2 Wochen bei Nutzfahrzeugen, i. Ü. 10 Tage.
- 5 Definition »Nutzfahrzeug«: Die Aufteilung in »Nutzfahrzeuge« und sonstige Fahrzeuge führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Unter einem Nutzfahrzeug i. S. d. NWVB werden nach traditioneller, möglicherweise aber nicht mehr zeitgemäßer Definition alle mehr als zweirädrigen Kfz mit Ausnahme derjenigen verstanden, die nach Bauart und Einrichtung nur zur Beförderung von Personen bestimmt sind und nicht mehr als neun Sitzplätze haben. Eindeutig keine Nutzfahrzeuge sind demnach Zweiräder, Pkw, Kombis, Geländewagen, SUV und Vans. Ebenso eindeutig ist die Einstufung von Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und Anhängern für diese Zugmaschinen. Auch »Kraftomnibusse« (KOM) gehören zweifellos zur Gruppe der Nutzfahrzeuge.
- 6 Das Zwischensegment füllen die »leichten« Nutzfahrzeuge aus. Nach Art. 1 GVO 1400/2002 (»Begriffsbestimmungen«) handelt es sich um Kfz, die der Beförderung von Waren oder Personen dienen und deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t nicht überschreitet. Allerdings sind auch »leichte« Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t auf dem Markt. Prototyp des »leichten« Nutzfahrzeugs ist der Transporter, z. B. ein Mercedes Sprinter⁸ oder ein Ford Transit. Dazu zählen aber auch kleinere Fahrzeuge wie z. B. der VW Caddy. Derartige Fahrzeuge werden nicht nur von Unternehmern, sondern vielfach auch von Verbrauchern gekauft.
- 7 Ein Wohnmobil (Reisemobil) gehört nach Ansicht des LG Marburg⁹ nicht zur Kategorie der Nutzfahrzeuge, da es während der Fahrt allein der nichtgewerblichen Personenbeförderung dient und nur im Stillstand auch zum Wohnen genutzt werden kann.¹⁰ Bei einem auf der Grundlage der NWVB 1/2022 bestellten nichtvorrätigen Wohnmobil würde demnach die dreiwöchige und nicht die sechswöchige Angebotsbindung gelten. Der Handel mit Freizeitfahrzeugen hat indes aus berechtigten Gründen an der 4-Wochen-Frist festgehalten.¹¹ Unter Hinweis auf die Besonderheiten bei der Produktion des bestellten Fahrzeugtyps hat der BGH¹² sie ausdrücklich gebilligt.
- 8 Der in den NWVB nicht definierte und an anderer Stelle der AGB nicht (mehr) benutzte Begriff »Nutzfahrzeug« ist eigenständig im Hinblick auf den Regelungsgehalt der Klausel zu bestimmen. Definitionen in anderen Rechtsgebieten, z. B. im Kfz-Steuerrecht, sind zwar wegen der speziellen Regelungsmaterie nicht direkt übertragbar, können aber in Grenzfällen hilfreich sein, z. B. bei der

Leseprobe

4

⁴ St. Rspr., z. B. LG Berlin, 20.11.2015 – 12 O 79/15, juris, Tz. 36.

⁵ BGH, 13.12.1989, NJW 1990, 1784 (neues Wohnmobil); BGH, 15.10.2003, SVR 2004, 300 (gebrauchtes Krad).

⁶ Acht Wochen im Fall OLG Saarbrücken, 08.12.2010 – 1 U 111/10, juris (Unwirksamkeit bejaht).

⁷ Creutzig Recht des Autokaufs, Rn. 1.1.4.

⁸ Zur Auslegung der Abrede »Zulassung als Pkw« s. AG Gotha, 16.05.2006, SVR 2006, 464.

⁹ Urt. v. 22.11.1995, DAR 1996, 148.

¹⁰ Zur straßenverkehrs- und zulassungsrechtlichen Einordnung Scheidler DAR 2013, 315 ff.

¹¹ Hörl in: Festschrift Eggert (2008), S. 57, 62.

¹² Urt. v. 13.12.1989, NJW 1990, 1784.

Einstufung eines freizeitorientierten Pick-up wie dem Nissan Navara. ¹³ Im Definitionskatalog des § 2 FZV taucht der Begriff »Nutzfahrzeug« nicht auf. Auch das StVG, die StVO und die StVZO kennen ihn nicht. Kfz-Steuerrechtlich gilt für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t, dass im Wege einer Gesamtwürdigung anhand von Bauart und Einrichtung zu beurteilen ist, ob es ein Lkw oder ein Pkw ist. ¹⁴ Mit diesem Maßstab, ergänzt durch die Verkehrsauffassung und die GVO-Definition, lassen sich auch im Kaufrecht sachgerechte Ergebnisse erzielen. Da die längere Frist für Nutzfahrzeuge die Ausnahme ist, ist der Verkäufer für die tatsächlichen Einstufungsvoraussetzungen beweispflichtig. Zu beachten ist eine etwaige Klassifizierung durch die Vertragsparteien wie z. B. »Zulassung als Pkw«. ¹⁵

2. Zur Zulässigkeit der Bindungsklausel

Klauseln, die eine Bindung des Bestellers an sein Angebot vorsehen, befinden sich mitunter schon 9 auf der Vorderseite der Bestellscheine, jedenfalls aber in den NWVB. Die für nicht vorrätige Pkw vorgesehene Regelung in **älteren NWVB** (Fassung 4/03 und früher) – »höchstens bis vier Wochen« – ist gelegentlich als unangemessen missbilligt worden,¹6 wegen der Formulierung »höchstens bis …« auch als irreführend und intransparent. Demgegenüber hat der BGH die Vierwochenfrist weder im Allgemeinen noch im Sonderfall des Kaufs eines neuen Wohnmobils beanstandet.¹7

Der Handel hat die früher vierwöchige, seit vielen Jahren nur noch dreiwöchige Bindung bei Bestellfahrzeugen mit den besonderen Verhältnissen im Neuwagengeschäft gerechtfertigt. Man müsse zunächst das Angebot des Kunden im eigenen Hause überprüfen, sodann die Lieferbarkeit des Fahrzeugs mit dem Herstellerwerk klären und schließlich die Annahmeerklärung an den Besteller weiterleiten. Beim finanzierten Kauf sei außerdem erforderlich, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu prüfen. Alles in allem benötige man trotz des Einsatzes moderner Technik in den meisten Fällen einen Zeitraum von bis zu 4 Wochen, eine Argumentation, die den BGH im Wohnmobil-Fall (NJW 1990, 1784) ersichtlich überzeugt hat.

Durch die **Herabsetzung auf 3 Wochen** in den neueren Fassungen der NWVB hat man der Kritik den Boden entzogen. Die heutige Höchstfrist von 3 Wochen für nichtvorrätige Pkw (»Bestellfahrzeuge«) ist **nicht zu beanstanden**. Sie ist weder unangemessen lang noch wegen der Formulierung »höchstens bis …« irreführend. Gleiches gilt für die Frist von 6 Wochen für nicht bereitstehende Nutzfahrzeuge.

Bei der Bewertung, ob eine Frist zur Annahme oder Ablehnung eines Angebots angemessen oder 12 unangemessen lang ist, muss von dem Grundsatz ausgegangen werden, dass der Antragende nach dem Schutzzweck von § 308 Nr. 1 BGB an sein Angebot nur so lange gebunden werden darf, wie es die Sachumstände erfordern. Im Interesse des Kunden soll ein längerer Schwebezustand vermieden werden.²⁰

Leseprobe

¹³ Weitere Hinweise zur Einstufung bei Bachmeier Rn. 188 ff.

¹⁴ Vgl. BFH, 09.04.2008 – II R 62/07 – (Toyota Landcruiser, Typ J 8.); s. a. die Wohnmobilentscheidung v. 14.04.2008 – II B 36/08.

¹⁵ Dazu für den Fall eines Mercedes Sprinter AG Gotha, 16.05.2006, SVR 2006, 464.

¹⁶ OLG Frankfurt am Main, 23.07.1997, NJW-RR 1998, 556; LG Hamburg, 02.12.1987, NJW 1988, 1150; LG Lüneburg, 05.07.2001, NJW-RR 2002, 564.

¹⁷ Urt. v. 13.12.1989, NJW 1990, 1784.

¹⁸ Vogt in Westphalen, Klauselwerke »Neuwagenkauf« Stand 10/2017, Rn. 9; Christensen in Ulmer/Brandner/Hensen, Teil 2 Bes. Vertragstypen – Kaufverträge/Neuwagen – Rn. 18; a. A. Himmelreich/Andreae/Teigelack § 1 Rn. 23.

¹⁹ Insoweit a. A. Christensen in Ulmer/Brandner/Hensen, Teil 2 Bes. Vertragstypen – Kaufverträge/Neuwagen – Rn. 18; Himmelreich/Andreae/Teigelack § 1 Rn. 23.

²⁰ Näheres zum Prüfmaßstab BGH, 27.09.2013, NJW 2014, 854; v. 17.01.2014, NJW 2014, 857.

13 Unter Abwägung der beiderseitigen Interessen sind einem Kfz-Händler, nicht stets ein Vertragshändler, bei der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise bis zu 3 Wochen zuzugestehen, wenn er das Fahrzeug erst bei seinem Lieferanten, nicht in jedem Fall der Hersteller, bestellen muss. Auch mit 3 statt früher 4 Wochen mag zwar der Zeitraum überschritten sein, innerhalb dessen der Kunde den Eingang der Annahmeerklärung unter regelmäßigen Umständen erwarten darf (§ 147 Abs. 2 BGB). Diese gesetzliche Zeitspanne setzt sich zusammen aus der Zeit für die Bearbeitung und Überlegung innerhalb des Kfz-Betriebs sowie der Zeit für die Übermittlung der Antwort an den Kunden.

- 14 Für die Überschreitung der Frist nach § 147 Abs. 2 BGB kann der Verwender aber jedenfalls in seiner Eigenschaft als Händler (kein Direktvertrieb) ein schutzwürdiges Interesse geltend machen, hinter dem das Interesse des Bestellers an einer Annahme innerhalb der gesetzlichen Frist zurücktreten muss. Die vom BGH in der Entscheidung vom 13.12.1989²¹ herausgestellten vertrieblichen und organisatorischen Gesichtspunkte haben, allen Veränderungen zum Trotz, im Kern nach wie vor ihre Berechtigung. Dass die Informations- und Kommunikationswege im Zuge der Digitalisierung kürzer geworden sind, ist zwar unbestreitbar. Der effektive Zeitgewinn des Händlers ist jedoch im Vergleich zu früher minimal und i. Ü. durch die Verkürzung von 4 auf »bis zu drei Wochen« angemessen berücksichtigt.
- 15 Hinzu kommt: Der in den letzten Jahren stark gestiegene Grad der Individualisierung bei der Konfiguration der bestellten Neufahrzeuge (Pkw, Kombis, SUV) bei gleichzeitig gestiegenem Anteil an Finanzierungen sind nicht von der Hand zu weisende Gründe für eine Bindungsfrist in der heutigen Länge. Bei einem Verbund zwischen Kauf- und Darlehensvertrag fällt die Bonitätsprüfung zwar in den Aufgabenbereich des Darlehensgebers (§ 505a BGB). Doch erst, wenn er grünes Licht gegeben hat, wird der Händler sich zur Annahme entschließen. Eine vorherige Auslieferung ist riskant. Bei Ablehnung des Kreditantrags läuft der Händler Gefahr, dass das Geschäft komplett scheitert. Was die Prüfung der Qualität und Verwertbarkeit eines Inzahlungnahme-Fahrzeugs angeht, so benötigt der Händler allerdings nur ein bis max. 3 Tage, bei Ablösung eines Altkredits nur wenig mehr. Aktuell kommt die seit etwa Mitte 2021 stark eingeschränkte und häufig auch für Vertragshändler und sogar Niederlassungen der Hersteller schwer kalkulierbare Lieferfähigkeit hinzu, die ihren Grund in der sogenannten Halbleiterkrise (»Chipkrise«), Corona-bedingten Produktionsausfällen und der auch wegen des Ukraine-Kriegs unterbrochenen Lieferketten hat.
- 16 Durch eine Bindung von bis zu 3 Wochen wird auch ein privater Pkw-Besteller (Anteil derzeit nur noch ca. 35 %) in seinen schutzwürdigen Interessen, insb. seiner Dispositionsfreiheit, nicht über Gebühr beeinträchtigt. Angesichts der erfahrungsgemäß intensiven Vorbereitung der Kaufentscheidung (u. a. Recherche im Internet) hält sich das Risiko, dass ihm ein wesentlich günstigeres Fremdangebot im Anschluss an seine Bestellung entgeht, in engen Grenzen; auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisschlacht auf dem Neuwagensektor (Pkw). In gewisser Weise ist der Kunde auch dadurch geschützt, dass der Händler ihn bei Ablehnung der Bestellung unverzüglich zu informieren hat (Abschn. I Nr. 1 S. 4 NWVB).
- 17 Keine Angriffsfläche bieten die NWVB insoweit, als zwischen Fahrzeugen, die vom Händler erst geordert werden müssen und solchen, die schon bei ihm stehen, differenziert werden muss. ²² Bei Bestellung eines vorrätigen Pkw ist der Käufer lediglich bis 10 Tage gebunden, bei Nutzfahrzeugen bis 2 Wochen. Diese Fristen mögen in Einzelfällen, z. B. beim Verkauf einer »Tageszulassung« ohne Inzahlungnahme, auf Bedenken stoßen. Bei der gebotenen generalisierenden Betrachtungsweise sind sie aber gleichfalls als noch vertretbar anzusehen. ²³

²¹ NJW 1990, 1784.

²² Zur Notwendigkeit s. BGH, 13.09.2000, NJW 2001, 303 (Möbel-AGB).

²³ Ebenso *Vogt* in Westphalen, Klauselwerke »Neuwagenkauf« Stand 10/2017, Rn. 9; a. A. *Himmelreich/Andreae/Teigelack* § 1 Rn. 24.

Falls eine Bindungsklausel gem. § 308 Nr. 1 BGB oder (im unternehmerischen Verkehr) nach § 307 18 BGB²⁴ unwirksam ist, gilt gem. § 306 Abs. 2 BGB die Regelung in § 147 Abs. 2 BGB.²⁵ Nach dieser Vorschrift billigte das OLG Frankfurt am Main²⁶ einer Verkäuferfirma wegen abschlussreifer Vertragsverhandlungen über ein vorrätiges Neufahrzeug eine Annahmefrist von max. 2 Tagen zu. Zu den »regelmäßigen Umständen« i. S. v. § 147 Abs. 2 BGB gehören auch solche, die der Besteller kannte oder kennen musste.²⁷ Zur Rückabwicklung eines Kaufvertrags bei Klauselunwirksamkeit und zur Haftung des Verwenders für vorgerichtliche Anwaltskosten s. BGH NJW 2014, 857 (Eigentumswohnung).

II. Ablehnung der Kundenbestellung

Gem. Abschn. I Ziff. 1 S. 4 NWVB hat der Verkäufer den Besteller unverzüglich zu unterrichten, 19 wenn er das Angebot auf Abschluss des Kaufvertrages nicht annimmt. Diese ursprünglich auf Lieferhindernisse beschränkte und im Zuge der Überarbeitung der NWVB auf alle denkbaren Fälle der Nichtannahme der Käuferofferte erweiterte Klausel enthält eine über den Rahmen des Üblichen hinausgehende²8 vorvertragliche Nebenpflicht des Verkäufers, die einen gewissen Ausgleich für die mehrwöchige (einseitige) Bindung des Bestellers schafft.

Unterlässt der Verkäufer die Ablehnung oder erklärt er sie nicht unverzüglich, hat er dem Kunden den dadurch entstehenden Schaden nach c. i. c.-Grundsätzen zu ersetzen.²⁹ Weist der Besteller nach, dass es ihm bei rechtzeitiger Ablehnung möglich gewesen wäre, das Fahrzeug über einen anderen Händler zu beschaffen und besteht diese Möglichkeit infolge der verspäteten Ablehnung nicht mehr, muss der Händler einen etwaigen Schaden ersetzen.

Der Verkäufer kann seine Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Offerte nach Belieben treffen; er schuldet dem Besteller keine Rechenschaft. Um überhaupt überprüfen zu können, ob die Mitteilungspflicht verletzt wurde, muss er jedoch wissen, zu welchem Zeitpunkt der Verkäufer betriebsintern die Nichtannahme des Angebots beschlossen hat. Da er keinen Einblick in dessen Sphäre hat, sind Darlegungs- und Beweiserleichterungen zu erwägen (sekundäre Darlegungslast).

III. Vertragsschluss durch Annahme der Bestellung

Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung innerhalb der maßgebenden Frist in Textform (NWVB 01/2022) oder nach den NWVB 12/2016 schriftlich bestätigt oder die Lieferung des Fahrzeugs ausführt (Abschn. I Ziff. 1 S. 3 NWVB). Das Erfordernis der Schriftlichkeit dient lediglich der Beweisführung und Klarstellung, dass der Vertrag tatsächlich geschlossen wurde. Eine Annahmeerklärung per SMS oder per E-Mail oder durch eine nicht bzw. nicht von einem bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers unterzeichnete Auftragsbestätigung ist hiernach unschädlich. Das war nach der Rechtsprechung schon früher so, wird aber durch die Formulierung »in Textform« in der Neufassung auch für die Vertragsparteien klargestellt.

Leseprobe

²⁴ Zur Indizwirkung s. BGH, 19.12.2007, NJW 2008, 1148; 26.02.2016, NJW 2016, 2173; OLG Saarbrücken, 08.12.2010 – 1 U 111/10, juris (Nutzfahrzeugkauf).

²⁵ BGH, 17.00.2014, NJW 2014, 857 Tz. 5.

²⁶ Urt. v. 23.07.1997, NJW-RR 1998, 566.

²⁷ BGH, 19.12.2007, NJW 2008, 1148.

²⁸ LG Köln, 15.06.1978 - 78 O 39/78, n. v.

²⁹ BGH, 28.10.1971, BGHZ 57, 191 ff.; OLG Stuttgart, 16.02.2011, NJW-RR 2011, 1419 (B2B).

³⁰ BGH, 12.03.2013 – VIII ZR 179/12, Tz. 11, juris (Reisemobil); OLG Karlsruhe, 24.11.2011, NJW-RR 2012, 504 = DAR 2012, 262 (GW-Kauf auf NWVB-Basis); OLG Düsseldorf, 31.10.2005 – I-1 U 82/05, juris; v. 24.10.1997, OLGR 1998, 153.

³¹ Dazu LG Berlin, 04.12.2017 – 8 O 307/15, juris.

³² OLG Karlsruhe, 24.11.2011, NJW-RR 2012, 504 = DAR 2012, 262.

23 Eine formlose Annahme der Bestellung kann ausdrücklich (mündlich),³³ stillschweigend³⁴ oder konkludent erfolgen. Allein mit dem Schweigen des Händlers lässt sich ein Zustandekommen des Kaufvertrages – jedenfalls im Bereich B2C – nicht begründen. Einen Fall konkludenter Annahmeerklärung sieht die Abschlussklausel mit der Variante »Auslieferung« vor (Näheres Rdn. 37 ff.).

- 24 Abgesehen von der (konkludenten) Annahme durch Auslieferung ist von einer konkludenten Annahmeerklärung, an die grds. strenge Anforderungen zu stellen sind, nach der Rechtsprechung auszugehen, wenn
 - der Händler den Pkw entsprechend der vertraglichen Vereinbarung als Vorführwagen auf seinen Betrieb zulässt und dies dem Käufer innerhalb der Annahmefrist mitteilt,³⁵
 - innerhalb der Annahmefrist Gespräche zwischen den Vertragsparteien stattfinden, in deren Verlauf der Verkäufer dem Käufer mitteilt, er werde sich an die gemeinsam getroffene Vereinbarung halten,³⁶
 - der Verkäufer das Gebrauchtfahrzeug, das in Zahlung genommen werden soll, zum Zwecke des Weiterverkaufs entgegennimmt.³⁷
- Abweichend von Abschn. I Ziff. 1 Satz 3 NWVB oder einer gleichlautenden Klausel in alternativen AGB können die Parteien den Vertrag sofort abschließen. Von einem sofortigen Vertragsabschluss ist auszugehen, wenn das Bestellformular eine Unterschriftsrubrik für den Verkäufer enthält und dieser dort anlässlich der Bestellung direkt an Ort und Stelle unterschreibt. Wer Parallelproblematik beim Gebrauchtwagenkauf mit Rspr.-Nachw. s. Kap. 22 Rdn. 59. Auch bei Verwendung eines Bestellformulars mit der geschäftsüblichen Bestätigungsklausel ist der Vortrag des Händlers erheblich, er habe die Bestellung mündlich angenommen. Dazu angebotener Zeugenbeweis muss erhoben werden. Vom Händler näheren Vortrag dazu zu verlangen, wie die mündliche Annahme erfolgt sei bzw. woraus sie sich im Einzelnen ergebe, überspannt die Anforderungen an einen schlüssigen Sachvortrag. 40
- 26 Eine auf der Grundlage eines Schadensgutachtens getroffene Vereinbarung, dass der Kaufvertrag über das Neufahrzeug nur unter der Voraussetzung gültig sein soll, dass eine bestimmte Versicherungsleistung gezahlt wird, verhindert nach Ansicht des OLG Düsseldorf⁴¹ den Eintritt der Wirksamkeit des Kaufvertrages, wenn die Zahlung der Versicherung den vom Gutachter geschätzten Betrag deutlich unterschreitet.
- 27 Bei einem selten anzutreffenden Kauf auf Probe oder Besichtigung (§ 454 BGB) kommt der Kaufvertrag mit Ablauf der Billigungsfrist zustande. Das Schweigen des Käufers gilt als Annahme. Gibt der Käufer das ihm zum Ausprobieren überlassene Fahrzeug nicht zum vereinbarten Termin zurück, ist er zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet. Auf die Behauptung, ihm sei das Fahrzeug entwendet worden, kann er sich nicht mit Erfolg berufen, wenn er nicht einmal das äußere Bild eines Diebstahls nachweist.⁴²
- 28 Die Parteien können vereinbaren, dass der Besteller auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet. Dies kann auch konkludent geschehen. Eine Verkehrssitte, wonach der Besteller bei einem

³³ BGH 12.03.2013 - VIII ZR 179/12, juris; OLG Köln, 16.02.1995, OLGR 1995, 140.

³⁴ LG Düsseldorf, 28.11.1979 - 2 O 200/79, zit. bei Creutzig Recht des Autokaufs, Rn. 1.1.6.4.

³⁵ KG, 14.12.1981 - 20 U 4276/81, zit. bei Creutzig Recht des Autokaufs, Rn. 1.1.6.4.

³⁶ OLG Karlsruhe, 26.03.1985 – 3 U 13/84, zit. bei *Creutzig* Recht des Autokaufs, Rn. 1.1.6.4.

³⁷ OLG Düsseldorf, 24.10.1997, OLGR 1998, 153 = NZV 1998, 159; anders LG Berlin, 20.11.2015 – 12 O 79/15 (»Bestellung für EU-Importfahrzeug« mit Inzahlungnahme) s. auch OLG Düsseldorf, 30.05.2000, MDR 2001, 86 = DAR 2001, 305 und LG Berlin, 20.11.2015 – 12 O 79/15 (Neuwagen-Kaufvertrag verneint).

³⁸ LG Kassel, 17.11.2004 - 4 O 310/04.

³⁹ BGH, 12.03.2013 - VIII ZR 179/12, juris (Reisemobil).

⁴⁰ BGH, 12.03.2013 - VIII ZR 179/12, juris (Reisemobil).

⁴¹ Urt. v. 24.10.1997, OLGR 1998, 153.

⁴² KG, 13.05.1996, OLGR 1996, 169.

so bedeutsamen Rechtsgeschäft wie dem Kauf eines Neufahrzeugs auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet, kann freilich nach wie vor nicht festgestellt werden.⁴³

Ähnliche Gründe, die gegen die Wirksamkeit eines formularmäßigen Verzichts auf den Zugang der Annahmeerklärung sprechen, ⁴⁴ lassen sich gegen Klauseln ins Feld führen, die vorsehen, dass der Vertrag als abgeschlossen gilt, wenn der Verkäufer das **Angebot nicht** innerhalb der Annahmefrist zurückweist. ⁴⁵

IV. Verspätete Annahme

Eine verspätete (verfristete) Annahmeerklärung stellt ein neues Angebot dar, das nach § 150 Abs. 1 BGB der Annahme durch den Käufer bedarf. Die Annahme des neuen Angebots kann durch schlüssiges Handeln erfolgen, sofern nach den Umständen davon auszugehen ist, dass der Verkäufer auf eine Antwort keinen Wert legt. 46 Schweigen bedeutet im Geschäftsverkehr mit einem privaten Kunden grds. Ablehnung, kann aber auch bei dem Kauf eines Neufahrzeugs nach Treu und Glauben ausnahmsweise eine Annahme darstellen. 47

V. Inhaltlich abweichende Auftragsbestätigung

Vertragsantrag (Bestellung) und die nachfolgende Annahme (Bestätigung) müssen inhaltlich korrespondieren. Das Zustandekommen des Kaufvertrages setzt voraus, dass sich die Parteien **über alle wesentlichen Punkte einig** sind. Das kann auch dann der Fall sein, wenn die Konfiguration (Bestimmung der Sonderausstattung) durch den Besteller erst später erfolgen soll, also nicht schon in der (Erst-)Bestellung enthalten ist.⁴⁸ Der in einem solchen Fall noch offene endgültige Kaufpreis ist mit der Bezugnahme auf den zum Zeitpunkt der Auslieferung geltenden Kaufpreis hinreichend bestimmt.⁴⁹ Wenn die Annahmeerklärung des Verkäufers **inhaltlich** von dem Angebot des Bestellers **abweicht**, bedeutet dies eine mit einem neuen Angebot verbundene Ablehnung des Angebots des Kunden. Das **neue Angebot** kann er annehmen oder ausschlagen (§ 150 Abs. 2 BGB).

Beispiele aus der Rechtsprechung:

- Hinzufügung einer Preisgleitklausel.⁵⁰
- Fehlen der Angaben über Farbe und Polsterung in der Auftragsbestätigung.⁵¹
- Angabe eines höheren Preises und/oder einer anderen Ausstattung.⁵²
- Abweichung der Lieferfristangabe von 6 Monaten.⁵³

Die Annahme des neuen Angebots kann auch mündlich erfolgen, auch durch schlüssiges Verhalten.⁵⁴ 32

Leseprobe

⁴³ LG Frankfurt am Main, 05.06.1987, NJW-RR 1987, 1268.

⁴⁴ Dazu OLG Hamm, 14.03.1986, NJW-RR 1986, 927 (Leasing-AGB).

⁴⁵ A. A. OLG Düsseldorf, 28.12.2004, NJW 2005, 1515, 1516.

⁴⁶ Zum Grundsätzlichen BGH, 11.06.2010, NJW 2010, 2873 Tz. 17, 18.

⁴⁷ OLG München, 22.09.1995, DAR 1997, 494 m. Anm. Nettesheim.

⁴⁸ OLG München, 03.07.2018 – 19 U 742/18, BeckRS 2018, 17618, unter Hinweis auf § 375 HGB (Ferrari-Sondermodell).

⁴⁹ OLG München, 03.07.2018 - 19 U 742/18, BeckRS 2018, 17618.

⁵⁰ LG Offenburg, 31.05.1989 – 2 O 5/89, n. v.

⁵¹ LG Hanau, 11.09.1979 - 2 S 178/79, n. v., zit. bei Creutzig Recht des Autokaufs, Rn. 1.1.6.1.

⁵² BGH, 18.05.1983, NJW 1983, 1603 (Preiserhöhung); OLG Hamm, 27.08.2015 – I-28 U 159/14, juris (ESP/Wohnmobil).

⁵³ LG Frankfurt am Main, 05.06.1987 - 2/17 S 390/86, n. v.

⁵⁴ OLG Hamm, 27.08.2015 – I-28 U 159/14, juris; s. auch BGH, 18.05.1983, NJW 1983, 1603; AG Korbach, 02.07.1993, NJW-RR 1994, 374.

VI. Zugang der Annahmeerklärung

33 Den fristgerechten Zugang der Annahmeerklärung muss der Händler beweisen, wenn der Käufer den Empfang oder (hilfsweise) die Rechtzeitigkeit bestreitet. ⁵⁵ Eine unstreitige oder bewiesene Absendung mit normaler Post schafft keinen Anscheinsbeweis für den Zugang. ⁵⁶ Wird die Annahmeerklärung durch Einschreiben mit Rückschein übermittelt, ist die Zustellung mit der Übergabe des Einschreibebriefes an den Adressaten vollzogen. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein. In der Rechtsprechung umstritten ist der Zugangsnachweis bei Einwurfeinschreiben sowie bei Faxschriften und E-Mails. ⁵⁷ Zu einer bestrittenen Bestätigung per Fax siehe BGH 12.03.2013 – VIII ZR 179/12, juris (Reisemobil) mit wichtigem Hinweis auf §§ 139, 142 ZPO. Ob sich an der Beweissituation dadurch etwas ändert, dass die Bedingungen neuerdings nicht mehr die Schriftform, sondern nur noch die »Textform« vorschreiben, bleibt abzuwarten.

- 34 Auf fehlenden Zugang darf sich der Besteller nach Treu und Glauben nicht berufen, wenn er entweder die Annahme grundlos verweigert oder deren Zugang arglistig vereitelt hat. Eiegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss der Verkäufer nach Kenntniserlangung von dem gescheiterten Zustellversuch unverzüglich einen erneuten Versuch unternehmen, die Erklärung derart in den Machtbereich des Empfängers zu bringen, dass diesem ohne Weiteres eine Kenntnisnahme ihres Inhalts möglich ist. Durch einen zweiten Zustellversuch wird dem Adressaten nicht nur der Einwand abgeschnitten, die Annahmeerklärung sei nicht zugegangen, sondern auch der Einwand, der Zugang sei nicht rechtzeitig erfolgt.
- 35 Ist von vornherein damit zu rechnen, dass der Empfänger die Annahme verweigert oder deren Zugang bestreitet, empfiehlt es sich, die Vertragsbestätigung entweder persönlich bzw. durch Boten zu überbringen oder sie durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen (§ 192 ZPO). Bedient sich der Gerichtsvollzieher der Mithilfe der Post oder eines anderen Unternehmens, erfolgt die Zustellung gegen Zustellungsurkunde (§ 194 ZPO). Stellt er selbst zu, hat er die Zustellung auf der Urschrift zu vermerken oder auf einem mit der Urschrift zu verbindenden Vordruck.
- 36 Auf fehlenden Zugang der Annahmeerklärung kann sich der Besteller wegen des Verbots widersprüchlichen Verhaltens auch dann nicht berufen, wenn er durch sein späteres Verhalten zu erkennen gibt, dass er von einem Zustandekommen des Vertrages ausgeht, indem er dem Händler bspw. mitteilt, er habe Schwierigkeiten mit der Finanzierung oder wenn er sich nach Ablauf der Annahmefrist auf Verhandlungen über die Ausrüstung des bestellten Fahrzeugs eingelassen hat.⁶¹

VII. Bestätigung durch Ausführung der Lieferung

- 37 Gem. Abschn. I Ziff. 1 S. 3, Alt. 2 NWVB kommt der Kaufvertrag auch dann zustande, wenn der Verkäufer die Lieferung innerhalb der jeweils maßgeblichen Bindungsfrist (Annahmefrist) ausgeführt hat. Einer Auftragsbestätigung bedarf es in diesem Fall nicht. Sie hätte nur deklaratorische Bedeutung.
- 38 Unter Auslieferung ist die Übergabe des bestellten Fahrzeugs mit sämtlichen Extras, Schlüsseln und Papieren an den Käufer zu verstehen. Die Zulassung des Fahrzeugs gehört nicht zur Ausführung der Lieferung, es sei denn, dass die Parteien eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben. 62

⁵⁵ BGH, 12.03.2013 – VIII ZR 179/12, juris; OLG Brandenburg, 20.01.2017 – 7 U 111/16 (Gebrauchtwagenkauf); OLG Saarbrücken, 08.12.2010 – 1 U 111/10, juris.

⁵⁶ BVerfG, Beschl. 15.05.1991, NJW 1991, 2757.

⁵⁷ Vgl. Grüneberg/Ellenberger § 130 BGB Rn. 6 ff.

⁵⁸ BGH, 27.10.1982, NJW 1983, 929, 930.

⁵⁹ BGH, 26.11.1997, VersR 1998, 472, 473.

⁶⁰ BGH, 13.06.1952, LM BGB § 130 Nr. 1.

⁶¹ OLG Düsseldorf, 04.06.1992, OLGR 1992, 334.

⁶² A. A. Creutzig Recht des Autokaufs, Rn. 1.1.8.

Die Bekanntgabe des Abholtermins ist noch keine Auslieferung im Sinne von Abschn. I Ziff. 1 S. 2 NWVB.⁶³

Um die Lieferung ausführen zu können, muss der Verkäufer das Fahrzeug zur Übergabe bereitstellen und dem Käufer die Bereitstellungsanzeige zustellen. Erst mit dem Zugang dieser Mitteilung beginnt die Abnahmefrist von 14 Tagen gem. Abschn. V Ziff. 1 NWVB.

Weist das bereitgestellte Fahrzeug Mängel auf, ist der Käufer berechtigt, die Abnahme zu verweigern (Näheres unter Kap. 5 Rdn. 26 ff.). Folge davon kann sein, dass es innerhalb der vereinbarten Bindungsfrist nicht zur Ausführung der Lieferung kommt. Dadurch wird das Zustandekommen des Vertrages jedoch nicht verhindert, da sich aus der Bereitstellung des Fahrzeugs und der Anzeige der Lieferbereitschaft zweifelsfrei ergibt, dass der Verkäufer das Angebot des Bestellers annimmt.

Mit dem Einwand, es sei kein Vertrag zustande gekommen, kann der Käufer nach Treu und Glauben nicht gehört werden, wenn der Verkäufer die für eine fristgerechte Auslieferung des Fahrzeuges erforderlichen Voraussetzungen geschaffen hat, sich die Auslieferung jedoch aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat.

VIII. Der Neufahrzeugkauf über Online-Vermittlungsportale

Marktsituation: Seit einigen Jahren bieten Neuwagen-Vermittlungsportale an, Kaufinteressenten und Händler zusammenzuführen. 64 Wegen der vermeintlich günstigen Preise nehmen vor allem private Interessenten diese Angebote immer stärker in Anspruch. Der zentrale Erfolgsfaktor des neuen Geschäftsmodells sind ausgesprochen attraktive Angebote wie z. B. »35 % gespart« beim Kauf von deutschen Vertragshändlern »bei voller Herstellergarantie und Ausstattung nach Wunsch«. Allerdings wird gelegentlich berichtet, dass es sich bei solch extremen Angeboten teilweise um Scheinangebote handeln soll. Sei der Kaufinteressent erst einmal angelockt und beim Händler, wird mit allerlei Begründungen versucht, ihn von dem ursprünglichen Gegenstand des Interesses, der nun doch nicht wie vorgesehen lieferbar sei, wegzulocken und ihm ein anderes Fahrzeug zu verkaufen, dass bei objektiver Betrachtung deutlich weniger günstig ist, was sich dem Käufer jedoch häufig nicht erschließt.

Rechtsrahmen. In welchen zivilrechtlichen Bahnen der vermittelte Neuwagenkauf abläuft, ist noch ungeklärt. ⁶⁵ Offen sind auch kartell-, wettbewerbs- und händlervertragsrechtliche Fragen. ⁶⁶ Der Vertrag zwischen dem Kaufinteressenten und dem Vermittler dürfte als Maklervertrag, nicht als Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter, einzustufen zu sein. Der Auftraggeber (Kaufinteressent) ist zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung gem. § 652 Abs. 1 BGB nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der Kaufvertrag mit dem Händler infolge des Nachweises des Vermittlers zustande kommt. Vertragsklauseln, die den Auftraggeber zur Zahlung einer erfolgsunabhängigen Provision verpflichten, sind wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB nichtig. ⁶⁷ Eine »Anzahlung auf den Kaufpreis« darf der Vermittler nicht behalten, wenn der Kauf aus Gründen scheitert, die allein oder auch in seiner Sphäre liegen. ⁶⁸ Im Verhältnis zwischen dem Vermittlungsportal und dem Händler kann es sich gleichfalls um einen Maklervertrag, aber auch um einen – vom Hersteller unter Umständen nicht gestatteten Handelsvertretervertrag – handeln. ⁶⁹

Leseprobe

⁶³ LG Bielefeld, 09.09.1987 - 1 S 94/87, n. v.

⁶⁴ Etwa meinauto.de, autohaus24.de, carneoo.de. Sixt-Neuwagen vermittelt keine Neuwagen, sondern kauft selbst und verleast sie an Kunden.

⁶⁵ Vgl. Vogels Autohaus 9/2013, S. 12.

⁶⁶ Vgl. Ruff Autohaus 20/2015, S. 8.

⁶⁷ LG München, 12.03.1998, DAR 1998, 239; s. a. OLG München, 23.09.2009 - 20 U 2749/09, juris.

⁶⁸ OLG München, 23.09.2009 - 20 U 2749/09, juris.

⁶⁹ Dazu Vogels Autohaus 9/2013, S. 12; Ruff, Autohaus 20/2015, S. 8.

12

Kapitel 2 Der Kaufvertrag

B. Die AGB und ihre Einbeziehung in den Kaufvertrag

I. Die NWVB

44 Die Neuwagenverkaufsbedingungen (NWVB) wurden von den Verbänden der deutschen Automobilwirtschaft (VDA, VDIK, ZDK) anlässlich der Schuldrechtsreform 2002 von Grund auf neu gestaltet⁷⁰ und später wiederholt überarbeitet. Das **aktuelle Klauselwerk** (Stand 01/2022) ist als Anlage 1 im Anhang abgedruckt. Abgelöst hat es die Version 12/2016. Deren Vorgängerversionen sind heute nicht mehr von praktischer Bedeutung.

- 45 Die Neufassung 01/2022 ist der Vorgängerregelung 12/2016 in weiten Teilen sehr ähnlich. Dazu näher oben Rdn. 4.
- Wie die Vorgänger-AGB gelten die verbandsempfohlenen NWVB 01/2022 sowohl für Geschäfte mit Verbrauchern als auch für den Bereich B2B. Alternative Bedingungswerke finden auf dem nationalen Markt etwa beim Handel mit Spezialfahrzeugen (z. B. Nutzfahrzeuge, Reisemobile, Motorräder) Verwendung. Teilweise weichen die von Markenhändlern, insbesondere wenn diese größeren Händlergruppen angehören, von der Verbandsempfehlung geringfügig ab, insbesondere indem sie im Abschnitt II Preise Regelungstexte aufweisen, die in der Verbandsempfehlung aus kartellrechtlichen Erwägungen vorsichtshalber nicht enthalten sind, etwa hinsichtlich der Möglichkeit zu einer Preisänderung bei einer größeren Zeitspanne zwischen Abschluss des Kaufvertrages und vereinbartem Liefertermin bei zwischenzeitlicher Erhöhung der Einstandspreise oder der Umsatzsteuer. Auch Hersteller, die im Direktvertrieb aktiv sind, operieren mit AGB, die den verbandsempfohlenen nicht immer eins zu eins entsprechen. Im BVfK zusammengeschlossene fabrikatsunabhängige (»freie«) Händler haben gleichfalls ein eigenes Regelwerk (»BVfK-Neuwagennorm«).
- 47 Soweit nicht besonders gekennzeichnet, ist im Folgenden mit »NWVB« die von den drei Verbänden zur Anwendung empfohlene Fassung 01/2022 gemeint. Nur soweit es rechtlich auf die (überschaubaren) Unterschiede zu der Vorgängerversion ankommt, ist darauf besonders hingewiesen. Ist nichts erwähnt, gelten die Ausführungen gleichermaßen für Verträge, die vor dem Stichtag 01.01.2022 unter Geltung der alten Fassung abgeschlossen worden sind.
- Wichtig ist allerdings, dass für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, also für den Verbrauchsgüterkauf, ab dem 01.01.2022 nicht nur die Bestellformulare (Kaufvertragsformulare) und die aktuellen NWVB Anwendung finden, sondern darüber hinaus eine ganz neue Verbandsempfehlung des ZDK mit dem Titel »ZDK-Formulare: Sachmangelhaftung nach den neuen Regelungen ab 2022 (Stand 01/2022)«.⁷¹ Es handelt sich dabei um eine Sammlung von fünf Formularen mit einführenden Hinweisen, die dem stationären Kraftfahrzeughandel erleichtern sollen, den diversen Informationspflichten gegenüber Verbrauchern nach neuem Kaufrecht nachzukommen. Außerdem sollen sie helfen, rechtssicher abweichende Vereinbarungen zu den objektiven Anforderungen an die Kaufsache (negative Beschaffenheitsvereinbarung) und zur Verkürzung der Verjährungsfrist beim Kauf gebrauchter Fahrzeuge zu treffen oder aber von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Sonderregelungen in Bezug auf Waren mit digitalen Inhalten oder digitalen Produkten per Anlage zum Vertragsinhalt zu erklären.⁷² Auf die große Bedeutung dieser ZDK-Formulare wird jeweils im Kontext ausführlich eingegangen.

II. Einbeziehungsfragen

49 Die NWVB werden gem. § 305 Abs. 2 BGB Vertragsinhalt durch den Hinweis, dass die Bestellung für neue Kfz nach Kenntnisnahme und unter Anerkennung der nachfolgenden und umseitig verzeichneten Geschäftsbedingungen erfolgt. Dieser Formulartext ist so angeordnet und gestaltet

Almeroth

⁷⁰ Dazu Scheibach in Dauner-Lieb/Konzen/K. Schmidt, Das neue Schuldrecht in der Praxis, S. 739 ff.

⁷¹ Diese Empfehlung des ZDK ist als Anhang 2 abgedruckt und auf der Webseite www.vdik.de unter »Service« in der Rubrik »Downloads« abrufbar.

⁷² Näher dazu Almeroth, NZV 2022, 401.

(oft oben rechts auf der ersten Formularseite), dass ein privater Durchschnittskäufer ihn selbst bei flüchtiger Betrachtung nicht übersehen kann. ⁷³ Er unterliegt nicht der Inhaltskontrolle. ⁷⁴ Dem Erfordernis »bei Vertragsschluss« (§ 305 Abs. 2 BGB) ist Rechnung getragen, indem der o. a. Hinweis im Zusammenhang mit der Abgabe der Bestellung, des Kaufangebots, erteilt wird. Sicherheitshalber sollte der **Anwalt des Autohauses** vortragen, dass der Kunde vor Unterzeichnung des Bestellscheins hinreichend Gelegenheit gehabt hat, den Inhalt der AGB zur Kenntnis zu nehmen. ⁷⁵ Die AGB erst mit dem Bestätigungsschreiben zu übermitteln oder sie erstmals der Rechnung beizufügen, reicht im nichtkaufmännischen Verkehr zur Einbeziehung nicht aus. Andererseits ist es nicht erforderlich, den Hinweis auf die Einbeziehung bzw. Geltung der AGB in einem Fall des § 150 Abs. 2 BGB zu wiederholen. ⁷⁶

Selbst ein deutlich sichtbarer **Aushang der AGB** in den Geschäftsräumen des Verkäufers erfüllt 50 für sich allein genommen die Einbeziehungsvoraussetzung nicht. Die Ausnahmesituation für diese Variante liegt nicht vor. Falls die AGB auf der Rückseite (oder als Anhang) der dem Kunden ausgehändigten Abschrift der Bestellung nicht oder nicht vollständig enthalten sind, werden sie nicht Vertragsinhalt.⁷⁷ Den Kunden trifft keine Pflicht, die AGB auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen.⁷⁸

Wenn für die Bestellung noch Durchschreibesätze (Durchschriften) an Stelle von PC-Ausdrucken verwendet werden, ist darauf zu achten, dass der Kunde die für ihn bestimmte Abschrift erhält, da häufig nur auf diesem Exemplar die AGB in gut lesbarer Schriftgröße abgedruckt sind. Die für den Verkäufer vorgesehenen Durchschriften enthalten die AGB oft nur im Kleinstdruck. Kann der Käufer, dem die falsche Unterlage ausgehändigt wurde, die AGB wegen der Schriftgröße nicht in zumutbarer Weise zur Kenntnis nehmen, sind sie nicht Vertragsinhalt.⁷⁹ Eine zumutbare Kenntnisnahme erfordert mühelose Lesbarkeit der AGB, woran es bei übermäßigem Kleindruck oder bei einer drucktechnisch schwachen Wiedergabe⁸⁰ fehlen kann.

Klauseln, die besagen, bestimmte Punkte des Vertrages seien ausgehandelt worden⁸¹ oder der Besteller habe eine Bestätigung des Angebots erhalten, sind im Bereich B2C wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 12 Buchst. b) BGB unwirksam,⁸² kommen aber in der Praxis im seriösen Autohandel auch nicht vor. Die neuen ZDK-Formulare wurden bereits unter Rdn. 47 kurz erwähnt und werden später jeweils im Kontext ausführlich behandelt.

Bereich B2B: Zu ca. 65 % werden derzeit neue Pkw/Kombis/SUVs im unternehmerischen Verkehr verkauft. Nach § 310 Abs. 1 BGB sind die Einbeziehungsvoraussetzungen von § 305 Abs. 2 BGB hier nicht maßgeblich. Was die damit einhergehende Erleichterung für die Praxis konkret bedeutet, wird kontrovers diskutiert. Dem OLG Stuttgart en genügt es, wenn in dem Bestellformular auf die Geltung der AGB ausdrücklich hingewiesen worden ist, verbunden mit der Zusage, sie auf Wunsch zuzusenden. Eine in den AGB des Käufers enthaltene Abwehrklausel anders lautende Bedingungen gelten nicht schließt alle Vertragsbedingungen des Händlers einschließlich solcher AGB aus, die das Klauselwerk des Käufers ergänzen. Eine hach wenn das Fehlen einer solchen Regelung in den NWVB

⁷³ BGH, 18.06.1986, NJW-RR 1987, 112 (kein Autokauf).

⁷⁴ BGH, 01.03.1982, BB 1983, 15 ff. m. Anm. von Bohle.

⁷⁵ Vgl. OLG Jena, 23.06.2010 – 2 U 9/10, n. v.(Gebrauchtwagenkauf).

⁷⁶ OLG Hamm, 27.08.2015 – I-28 U 159/14, juris.

⁷⁷ OLG Frankfurt am Main, 02.11.1988, DAR 1989, 66 (Gebrauchtwagenagentur).

⁷⁸ OLG Frankfurt am Main, 02.11.1988, DAR 1989, 66.

⁷⁹ LG Köln, 20.10.2004 - 18 O 21/04, n. v.

⁸⁰ OLG Brandenburg, 03.05.2000, NJW-RR 2001, 488.

⁸¹ BGH, 28.01.1987, NJW 1987, 1634.

⁸² BGH, 29.04.1987, NJW 1987, 2012.

⁸³ Vgl. BGH, 15.01.2014, NJW 2014, 1296 (kein Kfz-Fall); Graf von Westphalen NJW 2015, 2224.

⁸⁴ Urt. v. 16.02.2011, NJW-RR 2011, 1419 (Vertrag zwischen zwei Kfz-Händlern).

⁸⁵ BGH, 24.10.2000, NJW-RR 2001, 484.

im Schrifttum vereinzelt moniert wird, ⁸⁶ haben die Verbände der Automobilwirtschaft sich mangels einer praktischen Relevanz beim Autokauf bis heute nicht zu einer Aufnahme entschließen können.

C. Lieferfristen und Lieferverzug

I. Vereinbarung der Leistungszeit

- 54 Die NWVB sehen in Abschn. IV Ziff. 1 Satz 1 vor, dass Lieferfristen und Liefertermine ›unverbindlich‹ oder ›verbindlich‹ vereinbart werden können. Gemeint ist damit »per Individualabrede«. 87 Unverbindlichkeit kann der Verkäufer also nicht allein durch eine AGB erreichen. Individualvertragliche Absprachen wie etwa die Übernahme einer Lieferzeitgarantie (§ 276 Abs. 1 BGB) oder die Vereinbarung eines Fixgeschäfts haben ebenso Vorrang wie die nachträgliche Abänderung einer Lieferfristvereinbarung. 88
- 55 Unter Lieferfrist ist ein gewisser Zeitraum (z. B. Lieferfrist 3 Monate), unter Liefertermin ein bestimmter Tag oder Zeitpunkt (Lieferung am 15. Mai oder in der 43. Kalenderwoche) zu verstehen. Haben die Parteien kein exaktes Datum, sondern einen kalendermäßig bestimmten Zeitraum für die Leistung bestimmt, darf der Verkäufer die Zeitspanne voll ausschöpfen. Soll die Lieferung z. B. im Oktober des Jahres erfolgen, endet die Lieferfrist am 31. Oktober; bei "Lieferzeit Juni Oktober 2022« gleichfalls am 31.10.
- 56 Liefertermine und Lieferfristen sind gem. Abschn. IV Ziff. 1 Satz 1 NWVB in Textform (NWVB 01/2022) bzw. schriftlich (NWVB 12/2016) anzugeben. Der BGH⁹⁰ hat keine Veranlassung gesehen, die als Schriftformklausel eingestufte Bestimmung als AGB-Verstoß zu beanstanden, weil der Käufer nicht unangemessen benachteiligt werde. Im Übrigen wurde das bisher nur aus Beweisgründen verwendete Schriftformerfordernis nun im Interesse beider Vertragsparteien durch das noch weniger einschneidende Textformerfordernis abgemildert, das ebenfalls nicht mit einer irgendwie gearteten Benachteiligung des Käufers verbunden ist und an dessen Zulässigkeit deshalb kein Zweifel besteht.
- 57 Wird auf der Vorderseite des Neuwagen-Verkaufsformulars die Lieferfrist in der dafür vorgesehenen Spalte als Junverbindlich oder Jverbindlich angekreuzt, handelt es sich um eine Individualabrede. Haben die Parteien eine mündliche Absprache getroffen, ist dem Händler wegen des Vorrangs der Individualvereinbarung die Berufung auf die Textform- oder Schriftformklausel versagt. Formularmäßige Vorbehalte, die einer individuell vereinbarten Lieferfrist entgegenstehen, verstoßen gegen § 308 Nr. 1 BGB und sind i. Ü. gem. § 305b BGB unbeachtlich.
- 58 Die vom Handel verwendeten **Bestellformulare** (»Bestellscheine«) enthalten auf der ersten Seite eine Rubrik für die Eintragung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist mit folgender Textvorgabe:

›Liefertermin/Lieferzeit ... unverbindlich/verbindlich (Unzutreffendes streichen)‹

Mitunter heißt es auch »verbindlich nach schriftlicher Angabe des Lieferanten«.

59 In den meisten Fällen wird bei der Bestellung eines nicht vorrätigen Fahrzeugs das Wort »verbindlich« vom Händler bzw. seinem Angestellten – kommentarlos – gestrichen. Immer wieder kommt es vor, dass zwar der Liefertermin bzw. die Lieferfrist in die betreffende Spalte eingetragen wird, die vorgesehene Streichung jedoch unterbleibt. Lässt sich der Grund dafür nicht aufklären, ist zulasten des Händlers von Verbindlichkeit der Lieferfrist bzw. des Liefertermins auszugehen (§§ 133, 157 BGB). Er hat die Regelungslücke schon deshalb zu verantworten, weil er bei der Ausfüllung des Bestellscheins buchstäblich federführend ist. Der Durchschnittskäufer ist im Übrigen in der

⁸⁶ Koch MDR 2003, 661.

⁸⁷ BGH, 07.10.1981, NJW 1982, 331.

⁸⁸ OLG Hamm, 16.09.1993, OLGR 1993, 317.

⁸⁹ BGH, 18.04.1996, WM 1996, 1558.

⁹⁰ Urt. v. 07.10.1981, NJW 1982, 331.

⁹¹ BGH, 07.10.1981, NJW 1982, 331.

Annahme schutzwürdig, dass eine ihm genannte und im Bestellschein niederlege Lieferzeit verbindlich sein soll, solange das Gegenteil nicht unmissverständlich zum Ausdruck gebracht wird. Die Angabe einer Zeitspanne wie »Juni – Oktober 2022« reicht dafür nicht; auch nicht in Verbindung mit einem Streichen der vorformulierten Ausdrücke »Liefertermin/Lieferzeit«. Ob Zusätze wie »nach Lieferbereitschaft des Herstellers« als »Lieferung ohne obligo« zu verstehen sind, ist eine Frage des Einzelfalls und im Zweifel zu verneinen. Händlern ist generell zur Vereinbarung unverbindlicher Liefertermine oder -fristen zu raten, erst recht in den immer noch nicht ganz überwundenen Zeiten von Lieferkettenstörungen.

Lieferfristen, gleich, ob verbindlich oder nicht, **beginnen** gem. Abschn. IV Ziff. 1 S. 2 NWVB **mit 60 Vertragsabschluss**, also nicht schon mit der Unterzeichnung des Bestellscheins (Direktannahme durch Gegenzeichnung o. Ä. ausgenommen). Folglich muss die Zeit bis zur Annahme der Bestellung durch schriftliche Bestätigung der vereinbarten Lieferfrist hinzugerechnet werden. Vereinzelt dagegen erhobene Bedenken überzeugen nicht. Auch der juristisch nicht gebildete Durchschnittskunde, in der Mehrheit heute nicht mehr eine Privatperson, kann erkennen, dass der Vertrag noch nicht geschlossen ist, solange nur er unterschrieben hat. Unübersehbar heißt es auf der Bestellscheinvorderseite, durch Fettdruck hervorgehoben, »Bestellung« und nicht »Kaufvertrag«.

Allgemein gehaltene Formulierungen wie schnellstense, rasche oder baldmöglichste verpflichten den Verkäufer lediglich, sich mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für eine zügige Belieferung einzusetzen (zum Fixgeschäft s. Rdn. 77). Für den Bereich des Möbelhandels entschied das OLG Nürnberg, dass baldigste eine Lieferung innerhalb von höchstens 8 Wochen bedeutet. Das OLG Köln⁹³ steht auf dem Standpunkt, dass der Käufer eine Belieferung spätestens 12 Wochen nach Vertragsschluss erwarten kann, wenn der Verkäufer versprochen hat, den bestellten Pkw schnellstmögliche zu liefern. Diese Auffassung kann heute nicht mehr überzeugen, nachdem die bereits seit einigen Jahren bestehenden Lieferkettenstörungen umfangreich in den Medien kommuniziert wurden und werden.

Wenn die Zeit für die Lieferung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist, kann der Käufer nach § 271 Abs. 1 BGB die sofortige Ausführung der Lieferung verlangen. Sofort heißt weder auf der Stelle noch aunverzüglich. Nur in engen Grenzen braucht der Käufer zu warten; nach Meinung des OLG München⁹⁴ beim Kauf eines Anhängerfahrzeugs immerhin 4 Wochen. In Fällen des Verbrauchsgüterkaufs galt ab dem ab 01.01.2018 die Sonderregelung in § 475 Abs. 1 BGB, der mit Wirkung vom 01.01.2022 nur geringfügig geändert wurde, indem der Begriff Sache durch Ware ersetzt wurde und kleine, hier nicht interessierende Ergänzungen für Auktionen gebrauchter Waren vorgenommen wurden.⁹⁵ Zu beachten ist ferner die Regelung in § 312a Abs. 2 S. 1 BGB i. V. m. Art. 246 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB. Zu den im stationären Handel mit Verbrauchern (also nicht bei »Haustürgeschäften« und bei Fernabsatzverträgen) zu erteilenden Informationen gehört hiernach »gegebenenfalls« auch die Angabe des Liefertermins. Das konkrete Lieferdatum soll damit nicht gemeint sein, es genüge, einen Lieferzeitraum zu nennen.⁹⁶ Für eine Änderung seiner bisherigen Praxis der Kommunikation von Lieferzeiten hat der Kfz-Handel wohl zu Recht keinen Anlass gesehen.

II. Unverbindlichkeit der Lieferfrist bzw. des Liefertermins

1. Differenzierung

Nach Abschn. IV Ziff. 2 S. 1 NWVB kann der Käufer **6 Wochen** nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Neu seit der Fassung 3/2008 ist die Unterscheidung zwischen nicht vorrätigen und vorrätigen Fahr-

Leseprobe

⁹² Urt. v. 13.11.1980, NJW 1981, 1104.

⁹³ Urt. v. 31.07.1991, OLGR 1992, 36.

⁹⁴ Urt. v. 12.11.1991, NJW-RR 1992, 818, 820.

⁹⁵ Zur Auslegung und Korrektur dieser missglückten Norm Kohler NJW 2014, 2817.

⁹⁶ So Kaiser ASR 6/2014, 16.

zeugen. Bei Letzteren ist die Schonfrist (Wartefrist) deutlich kürzer (10 Tage, bei Nutzfahrzeugen 2 Wochen). Der Grund liegt auf der Hand: Die Fahrzeuge werden **aus dem Lagerwagenbestand** heraus verkauft.

Angemessenheit der sechswöchigen Schonfrist

- 64 Vor Ablauf der Frist von 6 Wochen kann der Verkäufer bei unverbindlicher Lieferzeit für ein nicht vorrätiges Fahrzeug nicht in Verzug gesetzt werden. Erst mit Ablauf dieser (Zusatz-) Frist, einer »unechten« Nachfrist, 97 wird seine Leistung überhaupt fällig. Das zu wissen ist nicht zuletzt deshalb wichtig, weil vor Eintritt der Fälligkeit erklärte Fristsetzungen i. S. d. §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB grds. unbeachtlich sind 98 und Anwaltskosten dafür wie für Aufforderungen und Mahnungen nicht als Verzögerungsschaden auf den Verkäufer abgewälzt werden können. Zum Eintritt von Verzug bei unverbindlicher Lieferzeit s. Rdn. 82.
- 65 Die Wirksamkeit der Sechswochen-Klausel, seit Jahrzehnten Bestandteil der NWVB, ist im Laufe der letzten Jahre strittig geworden. 1981 hat der BGH⁹⁹ für die NWVB 1977 eine (unechte) Nachfrist von sechs Wochen angesichts der Besonderheiten des Kfz-Handels für angemessen erklärt. Bei dem breit gefächerten Angebot verschiedenartigster Ausstattungen sei es oft unvermeidbar, dass je nach den Liefermöglichkeiten der Zulieferer des Herstellers Verzögerungen in der Produktion eintreten. Das nehme der Käufer hin, wenn er sich mit einer nur unverbindlichen Lieferfrist einverstanden erkläre.
- 66 Diese Einschätzung des BGH, die sich nur auf den Kauf eines Neufahrzeugs vom Händler, nicht auf die Konstellation »Hersteller-Direktvertrieb« bezieht, wurde noch in der Vorauflage dieses Werkes als nicht mehr in allen Punkten zeitgemäß angesehen Begründet wurde dies mit der noch vor wenigen Jahren zutreffenden Erwägung, dass im Laufe der Jahre die Produktionsprozesse auf sämtlichen Herstellungsstufen weiterentwickelt und beschleunigt und damit auch die Zeit bis zu einer möglichen Fahrzeugauslieferung deutlich verkürzt (Stichwort just-in-time) wurden. Die jüngste Entwicklung, die man bei der Vorauflage noch nicht absehen konnte, spricht für eine andere Sichtweise. Seit spätestens Mitte des Jahres 2021 ist die gesamte Automobilwirtschaft mit einer stark angespannten Lieferfähigkeit neuer Kraftfahrzeuge (Lieferkettenstörungen) konfrontiert, deren Anfänge auf die sogenannte Halbleiterkrise (»Chipkrise«) und pandemiebedingte Produktionsausfälle bei Zulieferern und Automobilherstellern (OEM) zurückgehen, die jedoch inzwischen auch durch unterbrochene Lieferketten wegen des Krieges in der Ukraine und extrem restriktive Corona-Politik auch in wichtigen Automobilproduzierenden Ländern wie etwa China bedingt sind. Eigentlich hatte hat der Grad der Individualisierung - Konfiguration des Wunschautos - einen historischen Höchststand erreicht.¹⁰⁰ Daran ist der Kunde in Deutschland gewöhnt. Heute sind aber Händler und Autokäufer gleichermaßen mit dem Problem konfrontiert, dass gerade bei nach Kundenwunsch konfigurierten Fahrzeugen nicht nur der Liefertermin, sondern generell die Lieferfähigkeit kaum verlässlich beurteilt werden kann. Nicht nur die Händler, sondern sogar Niederlassungen sind gehalten, vor Annahme einer Bestellung, gerade wenn es um besser ausgestattete Fahrzeuge mit zahlreichen elektronischen Komponenten geht, die Lieferfähigkeit und den möglichen Liefertermin im Vorfeld mit dem Herstellerwerk abzuklären, was angesichts der sich ständig ändernden Situation Zeit braucht. Zugenommen hat auch die Abhängigkeit der Hersteller von der Zulieferindustrie, zumal im Pkw-Bereich. Argumente wie die gestiegene Quote bei der Verwendung sog. Gleichteile, die Verkürzung von Transportzeiten durch innereuropäische Produktionsanlagen bei einzelnen – keineswegs bei allen oder auch nur der Mehrzahl – der fernöstlichen Hersteller oder

⁹⁷ BGH, 27.09.2000, NJW 2001, 292; v. 25.10.2006, NJW 2007, 1198 (Küchenliefer-AGB).

⁹⁸ LG Berlin, 05.06.2007 - 30 O 186/07, n. v.

⁹⁹ Urt. v. 07.10.1981, NJW 1982, 331, 333; ebenso KG, 08.09.1986 – 2 U 1912/85, n. v.; OLG Köln, 16.02.1995, OLGR 1995, 140, 141.

¹⁰⁰ Anteil der individuell konfigurierten Neufahrzeuge 52 % (DAT-Report 2019, S. 41).

die moderne Kommunikationstechnik ändern an dem Problem wenig. ¹⁰¹ Es hat sich im Gegenteil durch die aktuelle Situation, deren Ende nicht abzusehen ist, gezeigt, dass durchaus auch heute noch ein Bedürfnis für eine fälligkeitsaufschiebende Schonfrist von 6 Wochen besteht, diese also auch im B2C-Bereich nicht als unangemessen und deshalb nicht wegen Verstoßes gegen § 308 Nr. 1 BGB als unwirksam angesehen werden kann. ¹⁰²

Zwar tritt in Fällen höherer Gewalt oder beim Verkäufer oder bei dessen Lieferanten/Zulieferer eintretenden Betriebsstörungen, wie z. B. durch Aufruhr, Streik und Aussperrung, gem. Abschn. IV Ziff. 6 NWVB kein Verzug ein. Solche Ereignisse verlängern zusätzlich sowohl unverbindliche als auch verbindliche Lieferfristen bzw. Liefertermine um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Verzögerungen (s. Rdn. 71). Das hilft aber angesichts der Vielschichtigkeit der aktuellen Probleme, die letztlich zu den Produktionsengpässen und Lieferstörungen führen, nur bedingt weiter. So ist weder dem Händler noch dem Käufer, zumal wenn er ein Verbraucher ist, zuzumuten, selbst zu bewerten, ob die in seinem speziellen Fall eintretenden Probleme ein Fall »höherer Gewalt« oder einer »Betriebsstörung beim Verkäufer oder seinem Lieferanten« im Sinne des Abschn. IV Ziff. 6 NWVB sind. Das hieße wohl, dem Käufer Steine statt Brot zu geben.

Rechtsfolge bei Unwirksamkeit: Lässt man allerdings das Beispiel der aktuellen Liefersituation 68 nicht als Grund für die Sechswochenklausel des Abschn. IV Ziff. 2 ausreichen und geht von deren Unwirksamkeit aus, so wäre sie als ungeschrieben zu behandeln. Fälligkeit träte dann mit Ende der als unverbindlich vereinbarten Lieferzeit ein, Verzug erst nach Mahnung.

III. Verbindliche Lieferfrist/verbindlicher Liefertermin

Die verbindliche Lieferfrist unterscheidet sich von der unverbindlichen dadurch, dass der Verkäufer 69 bereits mit Überschreiten der Frist – ohne vorherige Lieferaufforderung – in Verzug gerät (Abschn. IV Ziff. 4 S. 1 NWVB). Gleiches gilt bei Nichteinhalten eines verbindlichen Liefertermins. Das entspricht der Gesetzeslage (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Die Zusage eines verbindlichen Termins bzw. Frist kann die Rechtsposition des Bestellers verstärken, 70 wenn er Verkäufer eine Garantie übernommen hat. Auch die Vereinbarung eines Fixgeschäfts, selbst eines nur relativen, verbessert die Käuferrechte. Dazu und zur Abgrenzung s. Rdn. 77 ff.

IV. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen

Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden daran hindern, das Neufahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern gem. Abschn. IV Ziff. 6 NWVB die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch die Umstände bedingten Leistungsstörungen.

Unter höherer Gewalt versteht die Rechtsprechung ein betriebsfremdes, von außen durch elementare 72 Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht voraussehbares unvermeidbares Ereignis. 103

Betriebsstörungen sind im Gegensatz zur höheren Gewalt nicht betriebsfremd. Soweit höhere Gewalt und Betriebsstörungen schon bei Vertragsabschluss vorliegen und bekannt sind, kann sich der Verkäufer hierauf nicht berufen. Auch wenn solche Ereignisse nachträglich eintreten, muss der Verkäufer den Nachweis fehlenden Verschuldens erbringen. Ohne diesen Entlastungsnachweis wäre die Klausel im Hinblick auf die genannten Betriebsstörungen unwirksam. Als Betriebsstörungen kommen z. B. Streik, Aussperrung, Maschinenausfall und Störungen im EDV-Bereich in Betracht. Für Betriebs-

¹⁰¹ Insofern aus heutiger Sicht wohl unzutreffend *Himmelreich/Andreae/Teigelack* § 3 Rn. 16 ff. (»alter Zopf«); *Bachmeier* Rn. 396.

¹⁰² Anders noch die Vorauflage auf Basis der vor dem Jahr 2020 üblichen Situation.

¹⁰³ BGH, 04.05.1955, BGHZ 17, 199, 201; BGH, 20.02.1970, BB 1970, 466.

störungen des Lieferanten hat der Verkäufer nur einzustehen, wenn ihn ein Eigenverschulden trifft. Auf die Frage, ob der Lieferant die Betriebsstörung zu vertreten hat, kommt es nicht an.

- 74 Die Regelung in Abschn. IV Ziff. 6 NWVB gilt sowohl für verbindliche als auch für unverbindliche Lieferfristen und Liefertermine (»vereinbarte« Frist bzw. Termin). Zum Leistungsaufschub kommt es nur dann, wenn die auf höherer Gewalt oder Betriebsstörungen beruhenden Leistungsstörungen vor dem vereinbarten Liefertermin bzw. vor Ablauf der vereinbarten Lieferfrist auftreten.
- 75 Gem. Abschn. IV Ziff. 6 S. 2 NWVB ist der Aufschub auf 4 Monate befristet. Bei einer auf höherer Gewalt oder auf einer unverschuldeten Betriebsstörung beruhenden Lieferverzögerung von mehr als 4 Monaten kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Rücktrittsrechte aus anderen Gründen bleiben davon unberührt.
- 76 Die Regelung, die den Leistungsaufschub zeitlich begrenzt und die vom BGH¹⁰⁴ (zum früheren Recht) geforderte Klarstellung enthält, dass »andere Rücktrittsrechte« unberührt bleiben, ¹⁰⁵ dürfte damit dem Transparenzgebot Rechnung tragen. Ob die Regelung dem Handel trotzdem einen im Hinblick auf die AGB-Regelungen in §§ 308 Nr. 1, 309 Nr. 8a BGB sachlich kaum zu rechtfertigenden Vorteil verschafft, wie in der Vorauflage angenommen, mag unterschiedlich gesehen werden. Richtig ist sicherlich, dass sich durch die Annahme-, Aufschub- und Schonfrist die Lieferzeit um mehr als ein halbes Jahr verschieben kann, wenn alle ungünstigen Faktoren zusammentreffen. Ob eine solche Verzögerung dem (privaten) Käufer eines Neuwagens zuzumuten ist, dürfte eine Frage der Wertung anhand der Umstände des Einzelfalles sein.

V. Lieferung zum festen Termin (Fixgeschäft)

- Wenn der Käufer das Neufahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt benötigt, z. B. wegen einer geplanten Urlaubsreise¹⁰⁶ oder eines bestimmten Messetermins,¹⁰⁷ oder eine terminwidrige Lieferung für ihn wirtschaftlich keinen Sinn hat (etwa aus steuerlichen Gründen oder weil ganz aktuell der Liefertermin bzw. die Zulassung eines Elektroautos Voraussetzung für die Inanspruchnahme der staatlichen Umweltprämie ist), muss er mit seinem Lieferanten eine von dem vorformulierten Text des Bestellformulars abweichende Lieferung zum festen Termin vereinbaren. Dann kann es sich um ein Fixgeschäft handeln, wobei man zwischen dem relativen und dem absoluten Fixgeschäft trennen muss, die Grenzen aber mitunter fließend sind. Vom Fixgeschäft zu unterscheiden ist die Übernahme einer Garantie bzw. des Beschaffungsrisikos (auch) in zeitlicher Hinsicht (s. Rdn. 125 ff.). Bei einer Garantie haftet der Verkäufer unabhängig von einem Verschulden auf Schadensersatz (§ 276 Abs. 1 BGB). Ob und ggf. in welche Richtung die Rechte des Käufers erweitert worden sind, ist eine Frage der Vertragsauslegung.
- 78 So ist es auch Auslegungssache, ob der eine oder der andere Typ von Fixgeschäft anzunehmen ist oder ob lediglich eine bloße Fälligkeitsabrede getroffen worden ist. Im Handel mit neuen Kfz wird man ein absolutes Fixgeschäft nur ganz ausnahmsweise bejahen können. Die verspätete Lieferung muss absolut keinen Sinn mehr machen. Testfrage: Hätte der Käufer das Fahrzeug in Kenntnis der Nichteinhaltung der Lieferzeit unter gar keinen Umständen gekauft? Im Zweifel wird, wenn überhaupt, nur ein relatives Fixgeschäft i. S. d. − per 13.06.2014 geänderten − § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB vorliegen. Doch selbst zur Begründung dieses Typs genügt nicht allein eine genaue Festlegung einer bestimmten Lieferzeit. ¹⁰⁸ Weitere Voraussetzung ist Einigkeit darüber, dass der Vertrag mit

¹⁰⁴ Urt. v. 27.09.2000, NJW 2001, 292.

¹⁰⁵ Gemeint sind gesetzliche Rücktrittsrechte.

¹⁰⁶ So im Fall OLG Düsseldorf, 31.10.2005 – I-1 U 82/05, juris (Kauf eines Wohnwagens).

¹⁰⁷ So im Fall BGH, 10.03.2009, NJW 2009, 1588 (Gebrauchtwagen).

¹⁰⁸ BGH, 25.01.2001, NJW 2001, 2878 (kein Autokauf); OLG Düsseldorf, 31.10.2005 – I-1 U 82/05, juris (neuer Wohnwagen); OLG München, 16.06.2010 – 7 U 4884/09, juris (Lkw); OLG Stuttgart, 25.11.2011, NJW-RR 2012, 251 (Ebay-Privatverkauf eines Oldtimers); OLG Karlsruhe, 24.11.2011, NJW-RR 2012, 504 (GW-Kauf auf NWVB-Basis).

der Einhaltung oder Nichteinhaltung der vereinbarten Leistungszeit stehen oder fallen soll. ¹⁰⁹ Dies darzulegen und notfalls zu beweisen, ist Sache des Käufers; jeder Zweifel gegen die Annahme eines Fixgeschäfts geht zu seinen Lasten. ¹¹⁰

Auf den Fixcharakter der Leistungszeit können Formulierungen hinweisen wie blängstens«, benau«, prompt«, benau» oder bfix«, mit denen die Bedeutung des Lieferdatums bekräftigt wird. Dem OLG Saarbrücken¹¹¹ genügte für die Annahme eines Fixgeschäftes ein vom Käufer eingefügter Klammervermerk, mit dem er den Liefertermin als bunabdingbar« bezeichnete. Die damit in Widerspruch stehenden Verkaufsbedingungen, von deren Streichung der Verkäufer den Käufer abgehalten hatte, waren dadurch außer Kraft gesetzt.

Um den Fixcharakter der Leistungszeit deutlich werden zu lassen, ist eine klare und unmissverständliche Formulierung zu wählen, wie z. B. ›Lieferung zum festen Termin am 15.3. diesen Jahres. Um jegliche Missverständnisse auszuschließen, empfiehlt es sich, den in der Bestellung vorgegebenen Formulartext ›Liefertermin/Lieferzeit unverbindlich/verbindlich zu streichen.

Falls die Parteien einen festen Liefertermin vereinbaren, es jedoch unterlassen, die in Abschn. IV NWVB enthaltenen Regelungen zu den Ansprüchen des Käufers im Fall des Lieferverzugs zu annullieren, überlagert nach einer Entscheidung des OLG Saarbrücken¹¹² die Individualabrede zur Lieferzeit lediglich die Modalitäten bei Fristüberschreitung, d. h. das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, während es bei den Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüssen verbleibt. Die Vereinbarung einer unverbindlichen Lieferfrist von 16 Wochen verbunden mit dem Zusatz »spätester Fixtermin 01.12.2016« stellt keine Fixabrede dar. Mit Ablauf des 01.12.2016 ist lediglich Fälligkeit eingetreten. Vom Fristsetzungserfordernis ist der Käufer nicht freigestellt.¹¹³ In die Auslegung einzubeziehen sind mündliche Äußerungen des Käufers vor und bei Vertragsabschluss; auch die nachvertragliche Korrespondenz kann aufschlussreich sein.¹¹⁴

VI. Lieferverzug - Eintritt und Folgen

1. Eintritt des Lieferverzugs

In Lieferverzug geraten kann der Verkäufer nur, wenn die Leistung noch möglich, d.h. nachholbar 182 ist. Dauernde Unmöglichkeit oder dauerndes Unvermögen schließen einen Schuldnerverzug aus. Zur mitunter schwierigen Abgrenzung s. Rdn. 122. Was bei einer verbindlichen Lieferzeit unmittelbar aus dem Gesetz folgt (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB) und darüber hinaus – gesetzeskonform – im Abschn. IV Ziff. 4 S. 1 NWVB geregelt ist¹¹⁵, ergibt sich bei Vereinbarung einer unverbindlichen Lieferzeit aus der Klausel Abschn. IV Ziff. 2 S. 3 NWVB: Mit dem Zugang der (Liefer)Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Es ist also nicht so, dass mit Ablauf der »unechten« Nachfrist (Schonfrist) automatisch Verzug eintritt. Ho Versäumt der Käufer die zur Begründung des Verzugs erfonderliche Aufforderung, läuft die Schonfrist für den Händler weiter, die Wirksamkeit der AGB-Klausel vorausgesetzt (dazu Rdn. 64 ff.). Die Lieferaufforderung muss nicht mit einer Fristsetzung verbunden sein, auch nicht mit einer Ablehnungsandrohung. Es empfiehlt sich jedoch, der Aufforderung eine Fristsetzung hinzuzufügen, weil dadurch sogleich die Voraussetzungen für einen Rücktritt und/ oder den Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung (Abschn. IV Ziff. 3 NWVB) geschaffen

¹⁰⁹ BGH, 25.01.2001, NJW 2001, 2878.

¹¹⁰ So schon vor der Schuldrechtsreform BGH, 25.01.2001, NJW 2001, 2878; jetzt auch wegen des Ausnahmecharakters von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB n. F.

¹¹¹ Urt. v. 07.04.1965, DAR 1965, 299, 300.

¹¹² Urt. v. 07.04.1965, DAR 1965, 299.

¹¹³ LG Berlin, 05.06.2007 - 30 O 186/07, n. v.

¹¹⁴ Vgl. OLG Düsseldorf, 31.10.2005 - I-1 U 82/05, juris (Wohnwagen für die Urlaubszeit).

¹¹⁵ Zur Fälligkeit und zum Verzugseintritt bei Vereinbarung eines festen (verbindlichen) Lieferdatums s. OLG Karlsruhe 24.11.2011, NJW-RR 2012, 504 (GW-Kauf auf NWVB-Basis).

¹¹⁶ BGH, 25.10.2006, NJW 2007, 1198 Tz. 25 (Küchen-AGB).

werden (näher Rdn. 100 ff.). Dass der Händler die Lieferung vorher angekündigt hat, soll für eine »Selbstmahnung« nicht genügen.¹¹⁷

83 Nach § 286 Abs. 4 BGB kommt der Schuldner nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Das Vertretenmüssen (Verschulden) ist keine Verzugsvoraussetzung, das Fehlen vielmehr ein Einwendungstatbestand. Der Verkäufer muss sich entlasten. Zur Zurechnung von Herstellerverschulden, etwa bei einer Lieferverzögerung infolge der WLTP-Umstellung, s. Rdn. 99.

2. Ende des Lieferverzugs

- 84 Der Verzug endet mit der ordnungsgemäßen Erfüllung des Kaufvertrages durch den Verkäufer, der seiner Leistungspflicht genügt, wenn er dem Käufer die Lieferung in einer Annahmeverzug begründenden Weise anbietet. 18 Durch Zugang der Bereitstellungsanzeige beim Käufer wird der Annahmeverzug noch nicht begründet, da ihm Abschn. V Ziff. 1 NWVB eine Abnahmefrist von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige einräumt.
- 85 Weist der vom Verkäufer zur Auslieferung bereitgestellte Neuwagen Mängel auf, endet der Lieferverzug mit der Abnahme des Fahrzeugs durch den Käufer. Durch spätere Geltendmachung der Nacherfüllung gerät der Verkäufer nicht erneut in Lieferverzug.
- 86 Weiterhin endet der Lieferverzug mit dem Erlöschen der Pflichten des Verkäufers aus § 433 Abs. 1 BGB. Die Erfüllungspflicht entfällt, wenn die Lieferung unmöglich wird (§ 275 Abs. 1 BGB), der Verkäufer sich auf ein Leistungsverweigerungsrecht beruft (§ 275 Abs. 2 und Abs. 3 BGB), der Käufer vom Kaufvertrag zurücktritt (§ 323 Abs. 1 BGB) oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt (§ 281 Abs. 4 BGB).
- 87 Der Käufer verliert den Anspruch auf Lieferung des Neufahrzeugs nicht dadurch, dass die Gegenleistung, bestehend in der Inzahlungnahme des Altwagens, unmöglich wird. Die Vereinbarung einer Inzahlungnahme gibt ihm nach der Konstruktion des BGH lediglich das Recht, den geschuldeten Kaufpreis ganz oder teilweise zu ersetzen (s. Kap. 16 Rdn. 1 ff.).

3. Verzugsschaden (Verzögerungsschaden) des Käufers

- 88 Der Käufer hat Anspruch auf Ersatz des ihm durch die verspätete Lieferung entstandenen Schadens (§§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB). Es geht um den Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung als Unterfall des Schadensersatzes neben der Leistung. Unter den Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung fallen nach zutreffender Ansicht nur diejenigen Schäden, die ausschließlich auf die Verzögerung zurückzuführen sind.¹¹⁹
- 89 Der Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens (auch »Verspätungsschaden« genannt) erstreckt sich auf entgangene Gebrauchsvorteile.¹²⁰ So können die Kosten für einen Mietwagen zu ersetzen sein, die nach Verzugseintritt angefallen sind. Bei einem Verzicht auf einen Mietwagen kann ein Privatkäufer grds. eine pauschale (abstrakte) Nutzungsentschädigung beanspruchen.¹²¹ Der Anspruch besteht nach Ansicht des OLG Köln¹²² auch dann, wenn der Käufer sich auf einem »Schrottplatz« ein Ersatzfahrzeug beschafft und provisorisch herrichtet, dessen Nutzungsmöglichkeiten jedoch

¹¹⁷ OLG München, 23.04.2009 – 8 U 4070/08, Kfz-Anwalt 2/2010, S. 23.

¹¹⁸ OLG Düsseldorf, 15.01.1999, NJW-RR 1999, 1396.

¹¹⁹ Vgl. S. Lorenz JuS 2008, 205.

¹²⁰ S. Lorenz JuS 2008, 204; zum früheren Recht: BGH, 14.07.1982, NJW 1982, 2304; 15.06.1983, NJW 1983, 2139.

¹²¹ BGH, 14.07.1982, NJW 1982, 2304; 20.10.1987, NJW 1988, 484; OLG Köln, 25.02.1993, VRS Bd. 85/93, 241.

¹²² Urt. v. 25.02.1993, VRS Bd. 85/93, 241.